

»Ich war damals sehr froh über die Unterstützung unserer Kindesvertreterin. Es war das erste Mal, dass jemand »Offizielles« meine Bedürfnisse gehört hat und verstand, wie es mir in der ganzen Geschichte geht. Da schnell klar war, dass ich dank meinem Alter von weiteren Regelungen nicht mehr betroffen sein werde, war die Kinderanwältin für mich vor allem eine Person, die meine Geschwister schützt und vertritt. Zu erkennen, dass jemand, der uns deutlich weniger lange kennt als unser leiblicher Vater, unsere Ansichten und Bedürfnisse als solche anerkennt und es sich zur Aufgabe macht, diese zu vertreten, war sehr stärkend und half maßgebend mit, die Krise durchzustehen.«

Sascha

4. Professionelles Handeln

4.1 Einleitende Überlegungen

Vertretene Kinder sind meist besonders vulnerabel. Entsprechend wichtig ist es, dass die Kindesvertretung nicht nur über die in Kapitel 3.4 (Die Kindesvertretung: Person, Rolle, Aufgaben) beschriebenen Kompetenzen und Erfahrungen verfügt und sich ihrer Rolle sowie ihren Aufgaben bewusst ist. Sie muss darüber hinaus in der konkreten Fallarbeit, im konkreten Vorgehen fachlich hohen Maßstäben genügen. Nach unserer Erfahrung ist es hilfreich, die nachfolgend beschriebenen Fachkenntnisse dafür einzusetzen und erprobte Vorgehensweisen anzuwenden.

4.2 Standards von Kinderanwaltschaft Schweiz

Die Mitglieder des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz verpflichten sich zur Einhaltung von Standards.¹ Diese äußern sich zu den erforderlichen Kompetenzen der Kindesvertretung, zur Auftragsklärung, zur Feststellung der Kindesinteressen, zum Umgang mit dem Kind, zum Umgang mit Dritten und zur Qualitätssicherung. Die in diesem Kapitel vorgestellten Instrumente stehen dazu nicht im Widerspruch, sondern führen diese Überlegungen weiter und stellen sie ausführlich dar.

1 Standards von Kinderanwaltschaft Schweiz, KINDERANWALTSCHAFT SCHWEIZ (2021).

4.3 Klärungen vor Fallannahme

Bevor die Kindesvertretung ein Mandat annimmt oder sich bereit erklärt, von einem Gericht/einer Behörde eingesetzt zu werden, prüft sie, ob sie unabhängig, geeignet und verfügbar ist.²

Unabhängigkeit: Diese unterteilt sich in eine äussere oder organisatorische und eine »innere« Unabhängigkeit. So ist im Vorfeld aktiv – soweit möglich – zu klären, ob bezüglich involvierter Personen, Familiensysteme oder Institutionen Verbindungen bzw. Beziehungen, Kenntnisse oder eine Vorbefassung bestehen, welche die unabhängige Ausübung der Vertretung beeinträchtigen oder verunmöglichen können. So sollte man die anfragende Person immer nach dem Namen des Kindes oder der Kinder und der Eltern fragen, um allfällige Interessenkonflikte ausschließen zu können. Außerdem ist die Frage hilfreich, ob der Fall spezifische individualisierende Merkmale aufweise.³ Wir empfehlen, bei der Beantwortung dieser Frage einen strengen Maßstab anzulegen, weil auch der sogenannte *Anschein* fehlender Unabhängigkeit die Mandatsführung entscheidend beeinträchtigen kann. Es kommt also gar nicht primär darauf an, ob man sich selber als unabhängig einschätzt, sondern ob man von den involvierten Personen als unabhängig betrachtet wird. Es können auch öffentlich zugängliche Informationen über die Kindesvertretung relevant sein.⁴ Sodann ist auch die innere Unabhängigkeit zu prüfen. Wenn man an sich selbst innere Widerstände (oder in starkem Ausmaß gegenteilige Emotionen) feststellt, die mit Vorerfahrungen, starken eigenen Gefühlen oder

2 Standards Kinderanwaltschaft Schweiz, www.kinderanwaltschaft.ch, Ziff. 2.1 Voraussetzungen für die Fallübernahme (Anhang 8.1).

3 Beispiel: Eine Kindesvertreterin erhält von einer anfragenden Kinderschutzhilfe auf diese Frage die Antwort, der Großvater väterlicherseits sei eine öffentlich bekannte Person und agiere im Fall der betroffenen Enkelin stark mit, worauf der Kindesvertreterin klar wird, dass sie mit diesem Großvater vor Jahren während längerer Zeit sehr eng und gut zusammengearbeitet hat und sie in der Folge das Mandat wegen fehlender innerer und äußerer Unabhängigkeit nicht übernimmt.

4 Z.B. auf dem Netz einsehbare pointierte Statements eines Kindesvertreeters über die eigene Haltung zu Fragen, welche im konkreten Fall stark umstritten sind (z.B. alternerende Obhut) oder: Öffentlich bekanntes früheres Mandat eines Kindesvertreeters, dessen innere Unabhängigkeit deshalb von einer involvierten Partei angezweifelt werden könnte.

Haltungen zu tun haben können, sind diese ernst zu nehmen und die Fallannahme ist kritisch zu hinterfragen. Auch ist danach zu fragen, ob es Hinweise darauf gibt, dass die Kindesvertretung in einer Weise oder einem Ausmaß instrumentalisiert werden soll/kann, sodass sie sich dem nicht entziehen kann, was sich zum Nachteil der Fallführung und des Kindes auswirkt.

Schließlich kann auch die Finanzierungsart des Mandats einen Einfluss auf die Unabhängigkeit des Kindesvertreters haben, worauf weiter unten eingegangen wird.

Fallspezifische und kindbezogene Eignung: Sodann soll die Kindesvertretung ihre Eignung kritisch hinterfragen, und zwar immer mit dem klaren Fokus, dass man die beste Kindesvertretung für ein Kind sucht, nicht den besten Fall für die Kindesvertretung.

Stellt das Kind oder der Fall allenfalls besondere Anforderungen? Ist die rechtliche, psychologische, soziale, kulturelle Thematik oder Grundkonstellation, welche mit dem Fall verbunden ist, der Kindesvertretung ausreichend vertraut? Es ist zu bedenken, dass bereits die Wahl der Person, welche die Kindesvertretung führt, einen entscheidenden Einfluss auf den Verlauf und die Dynamik des Verfahrens haben kann, weshalb wir empfehlen, sich bei einer Anfrage als Kindesvertretung auch aus der Perspektive des betroffenen Kindes und seines Umfelds zu fragen, ob man selber grundsätzlich die richtige Person ist. Diese Frage kann durchaus auch mit der anfragenden Behörde oder dem Gericht bei einem ersten Kontakt erörtert werden. Es lohnt sich nach unserer Erfahrung auch, nach den Erwartungen des Gerichts/der Behörde im konkreten Fall zu fragen. Die beschriebene Sorgfalt vor der Fallannahme mag praxisunerfahrenen Leser*innen übertrieben erscheinen, sie ist aber erfahrungsgemäß deshalb besonders wichtig, weil Kindesvertretung in der Praxis aufgrund der offenen, ja rudimentären gesetzlichen Regelung sehr unterschiedlich und »persönlich« wahrgenommen wird und diese – u.E. begrüßenswerte und sinnvolle Diversität – in einem einer kindergerechten Justiz verpflichteten Staat primär zugunsten des konkreten Kindes und nicht zugunsten der konkreten Kindesvertretung genutzt werden sollte. Wenn möglich soll das betroffene Kind die für die Kindesvertretung vorgesehene Person vor der Einsetzung kennen lernen, damit es sich auch noch zu ihr äußern kann.

Verfügbarkeit: Es ist notwendig, den aus dem angebotenen Mandat voraussichtlich entstehenden Zeitaufwand und die Dringlichkeit einzelner Handlungen abzuschätzen und mit der eigenen zeitlichen Verfügbarkeit kritisch ab-

zugleichen (effektive und gefühlte Arbeitsauslastung, Ferien- und Weiterbildungspläne etc.). Behördliche und gerichtliche Verfahren haben im Allgemeinen die Tendenz, verzögert abzulaufen. Es ist ein großer Vorteil einer effektiven bzw. als effektiv wahrgenommenen Kindesvertretung, wenn der/die Kindesvertreter*in selber nicht auch zum Verzögerungsfaktor wird.

Finanzierung: Die Regelung der Honorierung der Rechtsvertretung von Kindern darf in keinem Fall deren Unabhängigkeit beeinträchtigen. Rechtsvertreter*innen nehmen überdies nie Honorare direkt von Kindern und Jugendlichen entgegen. In der Regel wird die Kindesvertretung direkt vom Gericht resp. der Behörde angefragt und eingesetzt, womit auch die Honorierung geklärt ist. In familiengerichtlichen und Kindesschutzverfahren ist eine Finanzierung direkt über Personen aus dem Umfeld des Kindes immer ausgeschlossen.

Checkliste Klärungen vor Fallannahme: Fragen an die anfragende Person

1. Wie lauten die Namen des Kindes und der Eltern?
2. Wo befinden sich die Wohnorte der involvierten Personen?
3. Welche Sprachen sprechen die Involvierten (wie gut)?
4. Welches sind die Hauptkonfliktpunkte zwischen den Parteien?
5. Welche spezifischen Merkmale der Fallkonstellation oder der involvierten Personen gibt es?
6. Welches spezifische Fachwissen verlangen diese Merkmale allenfalls?
7. Wie dringlich schätzt die anfragende Person die Übernahme des Mandats ein und weshalb?
8. Wie hoch könnte der kurz- und mittelfristige Arbeitsaufwand sein?
9. Wurde das betroffene Kind bereits nach Wünschen/Abneigungen bezüglich der Vertretungsperson befragt und mit welchem Resultat?
10. War das Kind schon einmal vertreten?
11. Wie stehen die Eltern oder andere involvierte Personen zur Kindesvertretung?
12. Wer hat die Kindesvertretung angeregt?

4.4 Fallführung

4.4.1 Fallverständnis erarbeiten

Bevor die Kindesvertretung informell (hier gemeint: außerbehördlich/außergerichtlich) auf eine Einigung, eine Vergleichslösung hinarbeitet oder formell (durch Beteiligung am förmlichen Verfahren) tätig wird, muss sie den Fall verstehen. Im Zentrum stehen dabei die Vorstellungen und Bedürfnisse des Kindes; gleichzeitig ist es notwendig, auch sein soziales Umfeld und überhaupt seine Lebensumstände zu erfassen. Was prägt den Alltag des Kindes, wo ist es aufgehoben, wo besteht Bedarf nach zusätzlichen Anstrengungen, um ihm gerecht zu werden? Was beschäftigt das Kind, was möchte es und was nicht, wovor fürchtet es sich allenfalls? Welche Bezugspersonen sind wichtig, wie steht es um die Beziehungen der Involvierten untereinander und um ihre Ressourcen? Wie sieht es mit der gesundheitlichen und schulischen Situation aus, besteht allenfalls besonderer Förderbedarf? Nebst dem Aktenstudium und dem Gespräch mit dem Kind und oft den Eltern sind in der Regel auch Gespräche mit Beistandspersonen und involvierten Institutionen wichtige Informationsquellen, gerade was aktuelle und deshalb noch nicht verschriftlichte Entwicklungen angeht.

Die Kindesvertretung muss nicht nur in Erfahrung bringen, wie das Kind seine Situation einschätzt und was es will, sondern auch, was sich vertreten lässt und wie es um die Erfolgsaussichten steht (siehe 3.2.3 Der Kindeswille). Durch einlässliche Auseinandersetzung mit dem Kind und seinen Anliegen einerseits und den bereits bestehenden oder neu zu schaffenden Optionen andererseits kann die Kindesvertretung entscheiden, welche Lösungsvarianten sie wie angehen will.

Eine permanente Aufgabe bleibt es, mit dem Kind im Kontakt zu sein, es über den Gang des Verfahrens zu informieren, ihm als Ansprechperson für Fragen oder Nöte zur Verfügung zu stehen.

4.4.2 Möglichkeiten informeller Interventionen

Die Kindesvertretung weiß nun, wie sie in einem ersten Schritt vorzugehen gedenkt: Entweder strebt sie kompromisslos die Lösung an, welche dem Kind vorschwebt (z.B. sofortige Aufhebung der Fremdplatzierung und Rückkehr zu einem Elternteil, [sofortige] Sistierung des Besuchsrechts etc.) oder sie versucht, mit diplomatischem Geschick eine Vergleichslösung zu initiieren. So

kann sie auch in förmlichen Verfahren Änderungen des Prozederes oder Vergleichsgespräche anregen.⁵

Gewiss kommt es vor, dass für die zu treffende Entscheidung nur ein Entweder-oder in Frage kommt: Das Kind zieht mit einem Elternteil ins Ausland oder eben nicht, eine Fremdplatzierung wird aufgehoben oder nicht, das Kind wird unter die Obhut der Mutter oder des Vaters gestellt. Sehr häufig dreht sich die Auseinandersetzung aber um Schattierungen: Welche behördlichen Maßnahmen sind erforderlich, um das Kindeswohl sicherzustellen – eine sozialpädagogische Familienbegleitung, die Begleitung von Besuchstagen? In welchem Umfang, in welchen Schritten sollen die Besuchszeiten ausgedehnt oder eingeschränkt werden? Wie soll eine alternierende Obhut umgesetzt werden – mit längeren Blöcken beim gleichen Elternteil, mit fix vereinbarten Betreuungszeiten oder mit mehr Spielraum bei der Umsetzung? Meist geht es um Differenzierungen, nicht um Schwarz oder Weiss. Wenn das Kind eine dezidierte Meinung hat und an dieser auch nach Abwägung aller Modalitäten festhält – z. B. ein 15-jähriger Jugendlicher, der seinen Vater unter keinen Umständen treffen will –, ist es nach unserer Auffassung die Aufgabe der Kindesvertretung, diese Sichtweise des Kindes den anderen Prozessbeteiligten verständlich zu machen. Oft aber besteht erheblicher Spielraum für (kreative) Lösungen, welche auch Entwicklungen zulassen. Die Kindesvertretung kann dann ihre Rolle dazu nutzen, im Gespräch, mit Vorschlägen und Vermittlungsversuchen in Erfahrung zu bringen, inwieweit sich die Eltern oder auch die Behörden für eine Lösung im oben erwähnten Sinn gewinnen lassen. Informelle Einigungsversuche führen meist rascher zum Ziel und bewirken, wenn sie erfolgreich sind, auch weniger Verletzungen. Möchte das Kind beispielsweise bei seiner Großmutter wohnen, obwohl beide Eltern ausreichend in der Lage sind, sich um das Kind zu kümmern, und wenn zudem beide Eltern eine Platzierung bei der Großmutter klar ablehnen, ist es wohl erfolgversprechender, nach einer Möglichkeit zu suchen, dem Kind einvernehmlich mehr Aufenthaltszeit bei der Großmutter zu verschaffen; ein Antrag an die KESB auf Unterbringung des Kindes bei der Großmutter dürfte aussichtslos sein und dem Kind im Ergebnis keine Verbesserung bringen.

5 Es kann sich u.U. aufdrängen, Vergleichsgespräch vor Abnahme der ersten Parteivorträge zu führen, um nicht unnötig Positionen zu zementieren. Allgemein lässt die gesetzlich nur rudimentär vorgeschriebene Aufgabe der Kindesvertretung einen relativ großen Spielraum.

4.4.3 Interventionen im formellen Verfahren

Im Kindesschutz und im übrigen Familienrecht werden Kindesvertretungen meist in bereits laufende Verfahren eingesetzt. Nur in Ausnahmefällen initiiert die Kindesvertretung selber ein Verfahren (z.B. Antrag auf Umplatzierung, Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren). Der Ablauf von Verfahren ist sehr unterschiedlich, abhängig vom Kanton, Verfahrenstyp, Gestaltungsfreiräumen von Richter*innen/Behördenmitgliedern etc. Im Folgenden werden einige oft vorkommende Verfahrensschritte erläutert, in welchen die Kindesvertretung aktiv werden muss.

Einleitung

Leitet die Kindesvertretung ein Verfahren ein, muss sie sich Gedanken zur örtlichen Zuständigkeit machen und sich, falls es mehrere Vorgehensmöglichkeiten gibt, für eine entscheiden (z.B. nur Kontaktfragen oder auch Unterhalt), was wiederum Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit (Gericht oder Behörde) haben kann. Im Verfahren vor Gericht muss mindestens eine andere Partei bezeichnet werden (in der Regel ein oder beide Elternteile), im Kindeschutzverfahren kann es ausreichen, im Namen des Kindes Anträge zu stellen.

Stellungnahmen

Besteht die Rechtsschrift der Kindesvertretung in einer Reaktion auf die Eingabe einer anderen Partei, liegt die Aufgabe darin, zu erklären, mit welchen Anträgen und Ausführungen man einverstanden ist und mit welchen nicht. Die Frist, innert welcher die Stellungnahme einzureichen ist, muss eingehalten werden; wenn dies nicht möglich ist, ist eine Fristerstreckung zu verlangen.

Ist die Kindesvertretung mit keinem Antrag einverstanden, beantragt sie die Abweisung (*das Gesuch, die Klage, der Antrag auf Umteilung der Obhut, der Antrag auf Rückplatzierung etc. sei abzuweisen*). Ist die Kindesvertretung mit einem Teil der Anträge einverstanden, kann sie diese wiederholen oder sich den entsprechenden Anträgen anschließen. Will man im Namen des vertretenen Kindes etwas anderes – zum Beispiel keine alternierende Obhut, aber ein ausgedehnteres Kontaktrecht –, ist der Antrag entsprechend zu formulieren, z.B. *A. sei unter der Obhut der Mutter/des Vaters zu belassen; Der Kontakt zwischen A. und B. sei wie folgt auszudehnen: (...)*.

Im Unterschied zur Rechtsschrift, welche die Kindesvertretung als erste Partei verfasst, ist es in Stellungnahmen wichtig, sich auf die Schilderungen

der ursprünglichen Eingabe zu beziehen. Im Sinne von: a) *trifft zu*, b) *war anders, nämlich...*, c) *hat gar nicht stattgefunden...*, d) *dazu wird keine Stellung genommen, weil diese keinen Beitrag zur Lösung leisten, sondern nur den Konflikt weiter schüren; sie werden überdies in der geschilderten Form bestritten.*

Die Rechtsschrift

Die Rechtsschrift beginnt mit dem Ingress, in welchem die Beteiligten und der Inhalt genannt werden: angerufene Instanz (inkl. Adresse), Gegenstand des Verfahrens und Bezeichnung der Eingabe (z.B. Gesuch um vorsorgliche Regelung des Besuchsrechts), die Parteien und ihre Vertretungen (inkl. Adressen). Sie umfasst anschließend drei Teile: die Rechtsbegehren, die Anspruchsgrundlage und die Begründung.

Rechtsbegehren

Die Rechtsbegehren sind möglichst bestimmt und präzise zu formulieren⁶; sie sollen im Idealfall zum Urteil werden können.

Beispiele im Familienrecht

- Die Obhut über A. sei ab ... dem Vater zuzuteilen; auf eine Regelung des Kontaktes zwischen A. und seiner Mutter sei angesichts des Alters von A. zu verzichten.
- Das Kindsverhältnis zwischen C. und F. sei rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt festzustellen. E. sei zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen wie folgt zu verpflichten: ab ... bis ... CHF ..., davon Barunterhalt CHF ..., anschließend ...

Beispiele im Kinderschutz

- Das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Z. solle der Mutter weiterhin entzogen bleiben und die Unterbringung von Z. in der Pflegefamilie Y. sei fortzuführen. Die Kontakte zur Mutter seien auf ein Wochenende alle zwei Monate zu reduzieren.
- Die Kontaktregelung zwischen C. und ihrem Vater sei umgehend aufzuheben. Dem Vater sei zu verbieten, schriftlich, telefonisch oder persönlich Kontakt zu C. aufzunehmen oder sich C. auf weniger als 50m zu nähern.

6 Üblicherweise wird dabei der Konjunktiv verwendet, weil der Antrag einen Wunsch ausdrückt.

- Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sei aufzuheben und die Obhut über S. der Mutter zuzuteilen.

Im Zivilverfahren gilt grundsätzlich die Dispositionsmaxime; das bedeutet, dass das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden ist und nicht mehr oder etwas anderes zusprechen darf, als beantragt wurde. Wenn aber die Interessen von Kindern betroffen sind, gilt als Prozessmaxime der *Offizialgrundsatz*. Das Gericht ist diesem Fall nicht an die Parteianträge gebunden und ist frei, selber zu entscheiden, welche Maßnahmen und Entscheidungen es im Interesse des Kindes für richtig hält. Dieser Grundsatz entlastet die Kindesvertretung; sollte sich im Laufe des Verfahrens die Situation des Kindes verändern oder ergeben sich zusätzliche Fragen, können diese Anliegen in aller Regel auch noch berücksichtigt werden.

Anspruchsgrundlage

Die Kinderschutzmaßnahmen sind in den Art. 307ff. ZGB geregelt, die Grundlagen für die Regelungen in Trennung, Scheidung oder Unterhalt ebenfalls im ZGB. Die Grundlagen für Ansprüche in anderen Verfahren (Opferrechte oder Rechte als Beschuldigte, Rechte bei Kindesentführung, Aufenthaltsfragen etc.) finden sich in den entsprechenden Gesetzen. Kaum je sind lange Ausführungen zur gesetzlichen Regelung notwendig, weil die entscheidende Frage selten darin liegt, ob das Gesetz einen Anspruch gewährt oder nicht, sondern eher, wie das Gericht oder die Behörde ihr Ermessen ausüben soll, um zu einer Lösung zu kommen. Aber die Kindesvertretung muss doch sicher sein, dass das, was sie beantragt, rechtlich überhaupt möglich ist.

Begründung und Beweisanträge

Die Kindesvertretung muss dem Gericht bzw. der Behörde plausibel darlegen, weshalb sie ihre Anträge stellt. Nebst der Schilderung der Ausgangslage und der wichtigen aktuellen Faktoren interessiert stets, warum die gestellten Anträge im Interesse des Kindes liegen und was die Erforschung des Kindeswillens ergeben hat. Der Sachverhalt soll klar, so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig, ohne Wiederholungen und unter Angabe der Beweismittel (z. B. Berichte von Therapeut*innen, Arztzeugnisse etc.) dargestellt werden. Oft hat die Kindesvertretung eine vermittelnde Funktion; stark polarisierende Ausführungen sollten deshalb unterbleiben, wenn sich das Nötige auch mit weniger scharfen Worten klar genug sagen lässt. Gelegentlich ist die Darstellung von spezifischem Fachwissen erforderlich, etwa, wenn ein Kind an einer

seltene Krankheit leidet und sich dadurch besondere Anforderungen an die Betreuung (medizinisch, therapeutisch, zeitlich) ergeben. Ist der Sachverhalt noch nicht ausreichend geklärt, kann beantragt werden, dass weitere Beweismittel von der entscheidenden Instanz eingeholt werden (z. B. Polizeirapporte, Gutachten etc.). Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen, wenn Kinderbelange betroffen sind; das Gericht kann also von sich aus Informationen einholen, Berichte in Auftrag geben und Weiteres mehr, bis die Grundlagen für eine Entscheidung vorhanden sind.

Parteivorträge

Anlässlich von mündlichen Verhandlungen kann je nach Verfahrensart ein oder zwei Mal das Wort ergriffen werden. Im ersten Vortrag werden die gestellten Rechtsbegehren bestätigt; anschließend ist darzulegen, was sich seit der Einreichung der schriftlichen Ausführungen verändert bzw. entwickelt hat und womit sich dies belegen lässt. An dieser Stelle können letztmals neue Belege eingereicht oder Beweismaßnahmen beantragt werden (Einholen von Berichten etc.).

Nach Abschluss des Beweisverfahrens (alle Parteien wurden soweit nötig befragt, die Kinder soweit nötig angehört, alle Berichte verlangt etc.) können die Parteien und die Kindesvertretung im Schlussvortrag zum Beweisergebnis Stellung nehmen. An dieser Stelle werden erneut die Rechtsbegehren bestätigt oder allenfalls präzisiert (z. B., weil erst im Beweisverfahren die genauen Zahlen für die Unterhaltsberechnung ermittelt werden konnten). Es folgt eine Würdigung, weshalb die Beweise (Aussagen, Unterlagen etc.) einen bestimmten Sachverhalt bestätigen (»wie aus den Berichten der Beiständin, den Äußerungen von Kind A. und dem Schreiben des Schulleiters hervorgeht, hat sich die Situation von A. zuhause stabilisiert; die Mutter ist wieder in der Lage, die Betreuung von A. sicherzustellen und A. wünscht sich, bei der Mutter zu bleiben«).

4.4.4 Abschluss des Verfahrens

Wenn das Gericht bzw. die Behörde einen Entscheid gefällt hat, erklärt die Kindesvertretung diesen dem vertretenen Kind. Ist es mit dem Ergebnis nicht einverstanden, ist gemeinsam zu klären, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll oder ob andere Schritte möglich sind, um das Ergebnis im Sinne des Kindes umzusetzen.

Kindesvertretungen sollen nicht nur sorgfältig begonnen, sondern auch bewusst und persönlich abgeschlossen werden. Dazu gehört, dass die Kindesvertretung dem Kind ein Abschlussgespräch anbietet, in dem es sich auch dazu äußern kann, wie es das Verfahren und die Vertretung erlebt hat.

Ausnahmsweise ist ein Fall vorzeitig abzuschließen: Ereignen sich im Verlauf des Verfahrens Vorfälle oder ergeben sich Erkenntnisse, welche die Vertretung veranlassen (müssen), die Entlassung aus dem Vertretungsverhältnis zu beantragen? Grund dafür könnte etwa eine bislang unentdeckte persönliche Verknüpfung sein, welche die Unabhängigkeit gefährdet.

4.5 Kommunikation mit Kindern

4.5.1 Voraussetzungen zur direkten Partizipation

Die Kindesvertretung hat die Aufgabe, sich mit dem Kind, seinen Bedürfnissen und seinem Willen auseinanderzusetzen. Dies soll insbesondere im direkten Kontakt erfolgen. Gewisse Teilaufgaben der Kindesvertretung können mit Kindern jeden Alters erfüllt werden. Es ist notwendig, einzuschätzen, wie weit ein Kind kognitiv, emotional und sozial bereits entwickelt ist, sodass eine für den Kontakt passende sprachliche Ebene und auch eine passende Form für die inhaltliche Auseinandersetzung angestrebt werden können. Bei Kindern mit Behinderungen empfiehlt es sich, bereits im Voraus ein besonderes Augenmerk darauf zu legen.

Die Sorge, man könnte ein Kind mit schwierigen Inhalten überfordern, muss die Arbeit nicht überschatten, auch wenn selbstverständlich immer ein behutsames Vorgehen angebracht ist. Für Kinder ist es wie für alle Menschen wichtig, Wahrheiten zu erfahren und zu merken, dass die wirklich entscheidenden Themen ihres Lebens auch mit ihnen besprochen werden.⁷ Kinder zeigen in der Regel in ihren Reaktionen, wann sie von einem Inhalt überfordert werden. Spezielle Behutsamkeit ist bei traumatisierten Kindern angebracht. Zwar profitieren auch sie vom offenen Gespräch, jedoch können sie psychisch überfordert werden, wenn die besprochenen Inhalte ihr Trauma berühren. Es ist ratsam, hierfür eine Fachperson beizuziehen, beispielsweise den Psychotherapeuten oder die Psychotherapeutin des Kindes. Dies gilt ebenfalls für

7 DOLTO (1996, dt. Übers.), S. 124ff.

Kinder mit anderen psychiatrischen Diagnosen, speziellen Bedürfnissen oder Behinderungen.

Bei heiklen Themen, die vielleicht gar zu einem »Familiengeheimnis« geworden sind, ist es nötig, mit den Eltern zu klären, wann und wie das Ansprechen beim Kind passend sein könnte. Umgekehrt ist bei jedem Gespräch mit einem Kind zu klären, inwiefern die Inhalte zu seinen Eltern und anderen Personen gelangen dürfen.

Folgende Aufgaben erfüllt die Kindesvertretung im direkten Kontakt mit dem Kind:

Tabelle 3: Aufgaben der Kindesvertretung im direkten Kontakt mit dem Kind

Aufgabe der Kindesvertretung	Alter des Kindes
Das Kind kennen lernen <ul style="list-style-type: none"> – ein konkretes Bild vom Kind, seiner Persönlichkeit und seiner Lebenssituation gewinnen – Einschätzen von Befindlichkeit, konkreten Bedürfnissen, entwicklungsabhängigen Möglichkeiten zur Partizipation und allfälligem Schutzbedarf – Beziehung herstellen 	ab Geburt
Informationen und Erklärungen abgeben zur fraglichen Situation, zu den Aufgaben der Kindesvertretung und zum Verfahren	ab Geburt Je jünger bzw. kognitiv weniger entwickelt ein Kind ist, desto mehr sind die Erklärungen im Hier und Jetzt zu verorten; je älter bzw. kognitiv entwickelter ein Kind ist, desto komplexer können die Sachverhalte erklärt werden.
Hilfestellungen für die Willensbildung zu regelnde Situationen diskutieren, Klärungshilfen anbieten	ab ca. 4. Lebensjahr Je älter bzw. kognitiv entwickelter ein Kind ist, desto umfassender kann die Verständigung für die Willensbildung erfolgen.

<p>Erfassen des Kindeswillens</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nonverbale, psychosomatische Willenstendenzen und Verhaltensäußerungen (Affinitäten und Ablehnungen) – Verbale Willensäußerungen – Erfassen, wozu das Kind sich <u>nicht</u> äußern kann/will 	<p>ab Geburt</p> <p>ab ca. 4. Lebensjahr</p>
<p>Planung der nächsten Schritte der Kindesvertretung</p> <p>über nächste Schritte informieren bzw. Wünsche des Kindes aufnehmen, diskutieren</p>	<p>je nach vorangegangener Besprechung</p>

4.5.2 Allgemeines zur Gesprächsführung

Im Verlauf der Kindheit vollzieht sich eine rasante Entwicklung und selbstverständlich gestaltet sich ein Gespräch mit einem jungen Kind anders als mit einem älteren. Es ist für eine gute Gesprächsführung jedoch weniger zentral, ob eine Person viel Erfahrung mit Kindern hat und deren Entwicklungsstand gut einschätzen kann, als vielmehr, dass sie das Kind als ernst zu nehmende Persönlichkeit anerkennt, so jung oder so eigen es auch sein mag. Sowohl ein Säugling, der etwa mit Weinen auf sich aufmerksam macht, als auch ein Jugendlicher, der vielleicht in einem wütenden Monolog seine Haltung vertritt, teilt damit etwas von sich, seinen Wünschen und seiner Befindlichkeit mit.

Auch wenn dies vielleicht gerade für die Kindesvertretung etwas paradox anmutet: Kinder haben keine Pflicht, bei rechtlichen Verfahren zu kooperieren, auch nicht im Kontakt mit der Kindesvertretung. Die erwachsenen Entscheidungsträger müssen passende Lösungen im Sinne des Kindeswohls finden, auch wenn ein Kind nicht mitmacht. Die Kindesvertretung kann das Kind auch bei Verweigerung vertreten und z.B. diese Verweigerung darlegen.

Deshalb kann mit Kindern im direkten Kontakt ganz ohne Falldruck gearbeitet werden. Vielleicht hat das Kind klare Vorstellungen und Wünsche, vielleicht mag es sie mit der Kindesvertretung diskutieren und schärfen, vielleicht mag es sich aber auch nicht einlassen und sich möglicherweise keine Gedanken zum laufenden Verfahrensgegenstand machen. Wie auch immer, die Kindesvertretung hat im direkten Kontakt mit dem Kind lediglich die Aufgabe, ihr

»Angebot« und ihre Fragen möglichst gut an das Kind heranzutragen bzw. das Kind möglichst gut zu erfassen und zu verstehen.

Die von Carl Rogers formulierten Grundsätze für die professionelle Gesprächsführung sind auch für Kinder gültig:

I. Empathie: Einfühlerndes Verstehen, nicht bewertend, echtes Verständnis

II. Akzeptanz: bedingungslose, positive Zuwendung

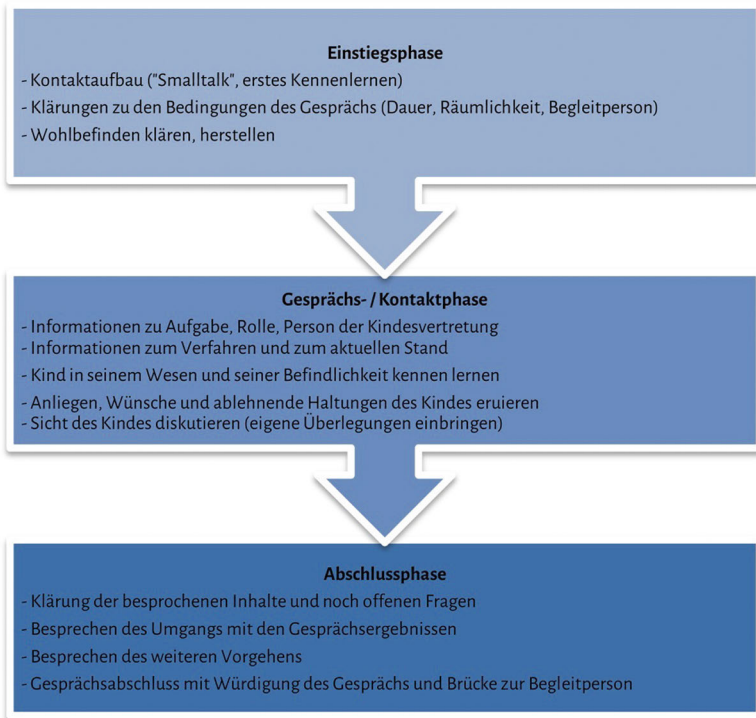
III. Kongruenz: Echtheit, Unverfälschtheit, Transparenz im eigenen Handeln⁸

4.5.3 Phasen eines professionellen Gesprächs

Das professionelle Gespräch mit Kindern kann in eine Einstiegsphase, eine Gesprächs-/Kontaktphase und eine Abschlussphase eingeteilt werden. Folgende Grafik zeigt stichwortartig die Bestandteile der einzelnen Phasen:

8 ROGERS (1983).

Abbildung 6: Phasen eines professionellen Gesprächs



4.5.4 Gesprächsführung und Alter des Kindes

Bei der Gesprächsführung mit jüngeren Kindern ist zu beachten, dass die zu besprechenden Inhalte möglichst konkret formuliert werden. Das Sprechtempo soll langsam sein, Sätze sollen kurz gehalten, Fremdwörter und schwierige Formulierungen können zwar verwendet, müssen aber gleichzeitig auch umschrieben werden. Erklärungen sollten möglichst am Erfahrungshintergrund des Kindes anknüpfen, so kann das Kind sie am ehesten verstehen. Junge Kinder schätzen eine freundliche, spielerische Atmosphäre.

Je älter ein Kind wird, desto eher kann die Gesprächsführung sich derjenigen mit erwachsenen Personen annähern. Kinder und Jugendliche erwarten nun auch zunehmend, als gleichwertige Gesprächspartner anerkannt zu werden. Keinesfalls möchten sie als jünger behandelt werden, als sie es nach

ihrem Entwicklungsstand sind. Jugendliche haben ein Denkvermögen, das ihnen erlaubt, sich auch mit komplizierten Sachverhalten auseinanderzusetzen. Sie schätzen es in der Regel, wenn ihnen dies auch zugemutet wird. Bei all dem darf nie in Vergessenheit geraten, dass alle Kinder, also auch Jugendliche, Anspruch auf fürsorgliches Verhalten seitens der gesprächsführenden Person haben. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist sehr oft das Verständnis von sprachlichen Mitteilungen und Zusammenhängen größer als die Ausdrucksmöglichkeiten. Dies gilt es sorgsam abzuklären.

Nonverbale Kommunikation und Signale

Neben sprachlichen Äußerungen zeigen Menschen auch nonverbal etwas von ihrer inneren Wirklichkeit. Man könnte sagen, es gebe auch im Schweigen kein »Sich-nicht-Ausdrücken«, oder nach Watzlawick: »*Man kann nicht nicht kommunizieren*«⁹. Mit Sprache kann lediglich ausgedrückt werden, was bereits verarbeitet und verstanden worden ist. Außerdem kann Sprache nur so weit zum Tragen kommen, als sie tatsächlich beherrscht wird. Speziell junge Kinder, Kinder, die eine andere Sprache sprechen, oder auch Kinder mit Behinderungen oder psychischen Problemen (z.B. Mutismus) haben bisweilen keine Möglichkeit, sich verbal genügend auszudrücken. Selbstverständlich haben auch diese Kinder Anliegen, Bedürfnisse und Wünsche beziehungsweise gibt es Situationen, die sie nicht ertragen können. Über ihre nonverbalen Signale teilen sie uns dies alles mit.

Bei der Kindesvertretung gilt es deshalb, sich auch mit der para- und nonverbalen Kommunikation auseinanderzusetzen. Grundsätzlich können wir darauf vertrauen, dass alle Menschen gute Fähigkeiten darin besitzen, nonverbale Äußerungen aufzunehmen und zu verstehen. Unsere Beziehungen bauen auf einer umfassenden Kommunikation miteinander auf und wir wären verloren, wenn wir uns alleine auf den verbalen Ausdruck beziehen müssten. Vielmehr als sich diesbezüglich eine Fähigkeit anzueignen, gilt es, sich bewusst zu machen, wie para- und nonverbale Kommunikation funktioniert.

Beobachtet werden können para- und nonverbale Äußerungen in:

- Lautstärke, Sprechtempo, Tonhöhe (sog. parasprachliche Marker von Emotion)
- Mimik (z.B. starrer, wütender oder fröhlicher Gesichtsausdruck)

9 WATZLAWICK (2011).

- Gestik (z. B. sich ab- oder hinwenden, unruhige Bewegungen)
- Gefühlsausdruck (z. B. weinen, lachen)
- Verhalten (z. B. wegrennen, sich anschmiegen)
- psychosomatische Signale (z. B. Kopfschmerzen, Ess- und Verdauungsprobleme, Schlafschwierigkeiten, Krankheitsneigung)

Kinder zeigen mit ihrem Wohlbefinden und ihrem guten Gedeihen, dass eine Situation für sie gut ist. Auch wenn Wohlbefinden und gutes Gedeihen grundsätzlich etwas sehr Persönliches sind und sich je nach Charakter, Entwicklungsstufe und Situation bei Kindern unterschiedlich zeigen, gibt es doch auch allgemeine Anhaltspunkte: körperliches Wohlbefinden, eine grundsätzliche Freude am Zusammensein, der Altersstufe entsprechende Fähigkeiten des Kindes, die Neugierde, Dinge zu lernen und zu entdecken, einen Willen zur Autonomie, der sich durchaus auch in Abgrenzung und Durchsetzungskraft zeigt. Zusätzlich ist die Fähigkeit zu nennen, sich bei Aufregungen, Ärger und Konflikten wieder zu beruhigen oder beruhigen zu lassen.¹⁰

Bei Kindern, die sich verbal ausdrücken, können die nonverbalen Äußerungen das Gesagte untermalen oder in Inkongruenz dazu stehen. Bei Kindern, die keine Worte zur Verfügung haben, sind die nonverbalen Äußerungen das Einzige, das zur Verfügung steht.

Selbstverständlich lassen nonverbale Äußerungen und psychosomatische Reaktionen mehr Interpretationsspielraum offen als Worte. Deshalb kann diesbezügliches Verständnis nur mit Vorsicht hergestellt werden. Es braucht also eine gute Reflexion und eventuell auch Rücksprache mit entsprechend ausgebildeten Fachpersonen.

Eine spezielle Form der nonverbalen Kommunikation stellt das Sich-Ausdrücken mit nonverbalen Materialien dar, also etwa das Aufstellen von Figuren, das Zeichnen, Vorzeigen oder Vorspielen. Solche nonverbalen Ausdrucksweisen können verbale Möglichkeiten gut ergänzen oder sogar ersetzen und können auch in der Kindesvertretung angewendet werden. Vielfach besteht hier die Vorstellung, diese Ausdrucksformen des Kindes müssten unabhängig vom Kind interpretiert werden. Sie geht wohl zurück auf die in der Psychologie zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken praktizierte Interpretation von nonverbalem Material. Die Arbeit der Kindesvertretung beinhaltet selbstverständlich keine solche Interpretationen. Vielmehr geht es darum, Be-

10 BLASER/AMSTAD (2016).

obachtungen und Hypothesen zum nonverbalen Material gemeinsam mit dem Kind zu erörtern.

Vignette:

Linus stellt seine Familie mit Figuren auf. Sich selbst stellt er eng neben seinen Vater. Die Mutter stellt er in einigem Abstand auf. Die Kindesvertreterin weist auf diese Beobachtung hin und fragt Linus, ob dies der Realität entspricht.

4.5.5 Wohlbefinden des Kindes und Setting

Die Kindesvertretung hat den Gesprächsrahmen zu verantworten. Das heißt: Sie muss sich vorgängig überlegen, welches Setting und welche (von der Kindesvertretung eingebrachten) Gesprächsinhalte passend sein könnten. Während des Gesprächs ist konstant darauf zu achten, dass das Kind sich körperlich wohlfühlt und dass die Gesprächssituation für es psychisch erträglich bleibt. Auf die Anliegen und Bedürfnisse des Kindes ist flexibel einzugehen und Grenzen sind klar und respektvoll aufzuzeigen. Wenn das Kind sich in einer Art und Weise verhält, mit der die Kindesvertretung keinen passenden Umgang findet, muss das Gespräch sorgsam beendet werden.

Drei Vignetten:

Der siebenjährige Frank wird von der Mutter als scheu beschrieben, deshalb besucht die Kindesvertretung ihn (bei der Mutter) zuhause. Indem Frank sein Zimmer zeigen darf, interessiert er sich langsam für die Person der Kindesvertretung und hört zu, worum es geht. Diese lässt sich für dieses Gespräch gerne auf das Spielangebot von Frank ein.

Die achtjährige Francine hat einen Drehbürostuhl im Büro der Kindesvertretung entdeckt. Die Kindesvertretung stört es nicht, wenn Francine sich daraufsetzt und sich um ihre eigene Achse dreht. Das Gespräch kann auch so gut weitergeführt werden. Ein nächstes Mal trifft die Kindesvertretung Francine allerdings bei einem Spaziergang, weil sie den Eindruck erhalten hat, dass es für das Kind schwierig war, seinen Bewegungsdrang bündeln zu müssen.

Der neunjährige Marco ärgert sich sehr über Entscheidungen, die getroffen werden sollen. Er schreit und schimpft, und als die Kindesvertretung ihn beru-

higen möchte, will er aus dem Zimmer stürmen. Die Kindesvertretung bricht das Gespräch ab und benennt das auch, kann aber erreichen, dass Marco für den Abschluss im Zimmer bleibt und auf seinen Vater wartet. Und es kann auch noch besprochen werden, inwiefern Marco zukünftig partizipieren möchte.

Diese Beispiele weisen darauf hin, dass das Setting bei professionellen Gesprächen mit Kindern sehr unterschiedlich gestaltet werden kann. Welches Setting gewählt wird, hängt nicht nur von den Bedürfnissen und der Situation des Kindes ab, sondern ebenso von den Möglichkeiten der Kindesvertretung. Insbesondere soll das Setting auch dem Ziel des Gesprächs angepasst werden. Oft bietet es sich an, die Wahl des Settings mit dem vertretenen Kind zu besprechen und ihm damit auch auf der Ebene der Kontaktgestaltung Partizipation anzubieten.

Als Hilfestellung für die Kindesvertretung, bei welcher Aufgabe sich welches Setting eignet, hier einige Überlegungen zu Vor- und Nachteilen:

Tabelle 4: Setting für Gespräche mit Kindern

SETTING	Vorteile	Nachteile
Gespräch/Kontakt in den Räumen der Kindesvertretung	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit, in den eigenen Räumen zu arbeiten (Ausrüstung vorhanden, Kindesvertreter*in muss keinen Weg zurücklegen) – Der Gesprächsrahmen kann selbst verantwortet und gestaltet werden – Intimität und Verschwiegenheit gut herstellbar 	<ul style="list-style-type: none"> – Kind (und Begleitung) muss Weg zurücklegen – evtl. zu »kühle« Büroatmosphäre und zu wenig vertraut – evtl. für das Kind zu wenig Möglichkeiten, sich im Spiel zu äußern

Hausbesuch	<ul style="list-style-type: none"> – Kind in eigener Umgebung kennen lernen – Kind muss keinen Weg zurücklegen – für das Kind vertraute Umgebung – spielerisches Zusammensein gut möglich 	<ul style="list-style-type: none"> – Kindesvertretung ist Besucherin und kann den Rahmen nicht bestimmen – evtl. zu große räumliche Nähe zu den Schwierigkeiten, die besprochen werden sollen – kann als Eindringen in die Privatsphäre erlebt werden – evtl. zu wenig Möglichkeit für vertrauliche Gespräche
Gespräch/Kontakt im Außenraum (z.B. Café, Spaziergang)	<ul style="list-style-type: none"> – Bewegung und alltägliche Atmosphäre tun dem Gesprächsfluss oft gut – Kind kann den Rahmen mitbestimmen 	<ul style="list-style-type: none"> – evtl. zu wenig Intimität – Ernsthaftigkeit der Angelegenheit wird evtl. nicht sichtbar – viele mögliche Störfaktoren (auftauchende Bekannte, Lärm, Unwetter etc.)
Gespräch in Räumen einer Institution des Kindes (Kinderheim, Schule etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – Kind kann in dieser Umgebung kennen gelernt und beobachtet werden – pragmatische Lösung für ein Treffen – anstehende Gespräche mit zuständigen Fachpersonen können gleichzeitig vor Ort geführt werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Eindringen in einen für das Kind evtl. geschützten Raum – evtl. zu große räumliche Nähe zu Lebensschwierigkeiten des Kindes – Rahmenbedingungen für die Kindesvertretung oft nur teilweise steuerbar – Intimität manchmal nicht genügend herstellbar – evtl. gegenüber anderen anwesenden Kindern entstehender unerwünschter Erklärungsbedarf

Je nach Setting gestalten sich die Gespräche sehr unterschiedlich und es ist ratsam, die Passung des Settings für jedes Gespräch zu überdenken und dabei im Auge zu behalten, ob sich allenfalls negative Punkte störend auswirken könnten. Es bewährt sich manchmal, im Verlaufe einer Kindesvertretung verschiedene Gesprächssettings zu wählen, weil das Kind dann auch in mehreren

Lebensbereichen erlebt werden kann. Beispielsweise bietet sich dies auch an, wenn ein Kind bei getrennten Eltern lebt.

Bei Gesprächen im Büro ist es zumindest mit jüngeren Kindern ratsam, Malstifte, Papier und auch einige Spielfiguren bereit zu halten, welche zur Auflockerung oder auch als Hilfsmittel zur Kommunikation verwendet werden können.

4.5.6 Konkrete Tipps für die Gesprächsgestaltung

Es gibt einige konkrete Tipps, wie Gespräche sprachlich gestaltet werden können, damit auch Kinder, die (noch) nicht sehr viel Sprache verstehen, mitkommen. Je sprachgewandter und kognitiv entwickelter ein Kind ist, desto eher kann die Sprache derjenigen von Gesprächen mit Erwachsenen angeglichen werden.

- Einfache Sprache (kurze Sätze, nur ein Inhalt pro Satz, langsam sprechen, Pausen machen).
- Nach jeder Frage dem Kind Zeit für Antworten lassen und bei einem Thema bleiben.
- Offene Fragen ermöglichen eher ein Gespräch; allzu offene Fragen können Kinder manchmal jedoch überfordern; Fragen, die nur Ja- oder Nein-Antworten zulassen, verhindern ein flüssiges Gespräch.
- »Warum-Fragen« eignen sich schlecht, um die Meinung eines Kindes zu erfahren (zu komplex). Alle anderen W-Fragen (Wer, Wie, Was, Wann, Wo, Womit...?) zeigen mehr Erfolg.
- Hypothetische Fragen können ein Kind darin unterstützen, seine Wünsche und Ideen zu formulieren (»Wenn du alles bestimmen könntest, was würdest du...?«). Bereits jüngere Kinder kennen das »Tun-als-ob« aus dem Spiel und sind durchaus bereit, sich in der Fantasie alternative Möglichkeiten auszumalen. Entscheidend ist, dass die Fragen so formuliert werden, dass dem Kind klar ist, worauf sie zielen und welche Absicht sein Gegenüber verfolgt.
- Fragen zu den familialen Beziehungen des Kindes sollen sich *entweder* auf die Mutter *oder* den Vater bzw. andere Bezugspersonen beziehen. Zu vermeiden sind Vergleichsfragen, da diese das Kind in die schwierige Lage versetzen, sich mindestens indirekt gegen einen vertrauten Menschen aussprechen zu müssen.

- Um das Einverständnis oder das Verstehen des Kindes zu erfragen, kann man zwischendurch die Äußerungen des Kindes zusammenfassen oder nachfragen: »Habe ich richtig verstanden, dass du...?«
- Kommunikationsschwierigkeiten und Missverständnisse sollen als eigenes Missgeschick formuliert werden (»Das habe ich noch nicht verstanden...«, »Entschuldige, das habe ich falsch verstanden...«).¹¹

4.6 Sozialgeflechtsarbeit

Der Begriff »Sozialgeflechtsarbeit« geht auf das »Dreidimensionale Handlungsmodell von Kindesinteressenvertretung« zurück, welches Heike Schulze im Rahmen einer 2002–2006 durchgeführten qualitativ-empirischen, rechts- und professionssoziologisch fokussierten Dissertation entwickelt hat.¹² Das Modell geht von den drei Handlungsebenen anwaltliche Vertretung, Aufdecken der Fallkonstellation und Sozialgeflechtsarbeit aus, die grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Je nach Fallkonstellation kann es sich ergeben, dass eine der drei Ebenen schwergewichtig zu bearbeiten ist. Zielgruppe dieser »Sozialgeflechtsarbeit« sind hier insbesondere die am Konflikt beteiligten Elternteile. Sie sollen im Rahmen von Gesprächen für die Situation des Kindes sensibilisiert werden. Dazu will die Kindesvertretung Perspektivenwechsel anregen und gegebenenfalls zwischen den Konfliktparteien vermitteln. Diese dritte Handlungskategorie stellt eine innerfamiliäre Intervention dar, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.

Schulze hat ihr Modell ausschließlich anhand von Scheidungsverfahren entwickelt. Wir vertreten die Ansicht, dass das Dreidimensionale Handlungsmodell grundsätzlich für alle Situationen und Verfahren im Bereich familialer Konflikte anwendbar ist und seine Anwendung die Kindesvertretungsarbeit erleichtert und wirkungsvoller macht. Kindesinteressen wird man nur gerecht, wenn man neben dem Bedürfnis nach wachsender Autonomie des Kindes auch die zweite Seite – die generationale Verwiesenheit des Kindes auf seine Bezugspersonen – berücksichtigt. Als »Menschen in Entwicklung« sind Kinder stets auf die Einsicht und das Agieren ihrer primären Bezugspersonen angewiesen. Diese beiden Seiten finden auch im Gesetz ihren Niederschlag – so etwa in der Formulierung der Art. 296 und 301 Abs. 1 ZGB zu

11 Siehe dazu auch: BRUNNER/TROST (2014), S. 15.

12 SCHULZE (2007).

den Grundsätzen der elterlichen Sorge. Aufgrund unserer Erfahrung müssen mit Bezugspersonen nicht unbedingt nur Vater und Mutter gemeint sein, sondern immer diejenigen Personen, die sich dem Kind als enge Bezugspersonen zur Verfügung stellen und von ihm als solche akzeptiert worden sind. Für ihre gute Entwicklung benötigen Kinder eine enge Bindung an diese Personen. Die intervenierende Sozialgeflechtsarbeit mit diesem erweiterten Kreis von Personen kann – namentlich, aber nicht nur in Kindesschutzverfahren – ein sinnvoller und wichtiger Teil der Tätigkeit von Kindesvertretungen sein.

Der Einbezug der Eltern bzw. Bezugspersonen ist vor allem bei jüngeren Kindern auch für die Planung der Arbeit mit dem Kind angezeigt. Ihr Blick auf das Kind und ihr »Expertentum« liefern hierbei wertvolle Anhaltspunkte.

Zur konkreten Planung von Gesprächen mit Kindern, die nicht oder nur partiell in einem selbstständigen Kontakt mit der Kindesvertretung stehen, sollen mit den Bezugspersonen folgende Fragen geklärt werden:

- Wo und wann sollen Kontakte durchgeführt werden?
- Hat das Kind spezielle Bedürfnisse und gibt es Dinge, die zu beachten sind?

Bei der Durchführung eines Kindergesprächs im Büro der Kindesvertretung stellt sich die Frage der Begleitung des Kindes.

- Wer begleitet das Kind?
- Wie ist diese Person während des Gesprächs verfügbar, falls das Kind sie benötigt?

Beim Erstgespräch mit Kindern kann es insbesondere wichtig sein, dass die Kindesvertretung dieses Gespräch in Anwesenheit eines Elternteils oder einer anderen wichtigen Bezugsperson des Kindes führt. Dies ermöglicht einerseits, dass das Kind später bei dieser Person nachfragen kann, wenn es nicht alles verstanden hat oder etwas vergisst. Außerdem ist die Kindesvertretung darauf angewiesen, dass die wichtigen Bezugspersonen grundsätzliches Vertrauen in ihre Arbeit haben, und für dieses Vertrauen kann bei einem gemeinsamen Erstgespräch eine wichtige Grundlage geschaffen werden.

Bei getrennten Eltern und insbesondere im Rahmen von strittigen Scheidungs- und Trennungsverfahren ist es in der Regel sinnvoll, Gespräche mit dem Kind in abwechselnder Begleitung zu planen bzw. bei beiden Elternteilen in etwa gleicher zeitlicher Ausdehnung Hausbesuche zu machen. Damit

kann auch der Befürchtung mancher Eltern begegnet werden, die Arbeit der Kindesvertretung werde zu stark von einem Elternteil beeinflusst.

Junge Kinder oder Kinder mit speziellen Bedürfnissen haben bisweilen erhebliche Mühe, sich von ihren Eltern zu trennen. Das Ausstrahlen von Sicherheit, Klarheit und Freundlichkeit, aber auch eine Flexibilität im Suchen nach geeigneten Settings hilft, damit umzugehen. Wenn es de facto nicht gelingt, mit dem Kind ohne Anwesenheit eines Elternteils zu sprechen, ist dies meist auch eine Erkenntnis, die der Kindesvertretung hilft, die Situation des Kindes zu verstehen bzw. das Mandat gut zu führen.

Gerade bei Kindern, mit denen Schwierigkeiten in der Verständigung auftreten können, können enge Bezugspersonen, die die Äußerungen besser verstehen, sich als hilfreich erweisen.

Die Kindesvertretung bespricht mit dem Kind zumeist höchstpersönliche Angelegenheiten, und es ist für Eltern oft nicht einfach, das Kind mit diesen Themen einer »fremden« Person zu überlassen. Sorgen und Befürchtungen darüber sind nur verständlich. Auch deshalb ist Respekt und Behutsamkeit den Eltern gegenüber vonnöten.

Vier Vignetten:

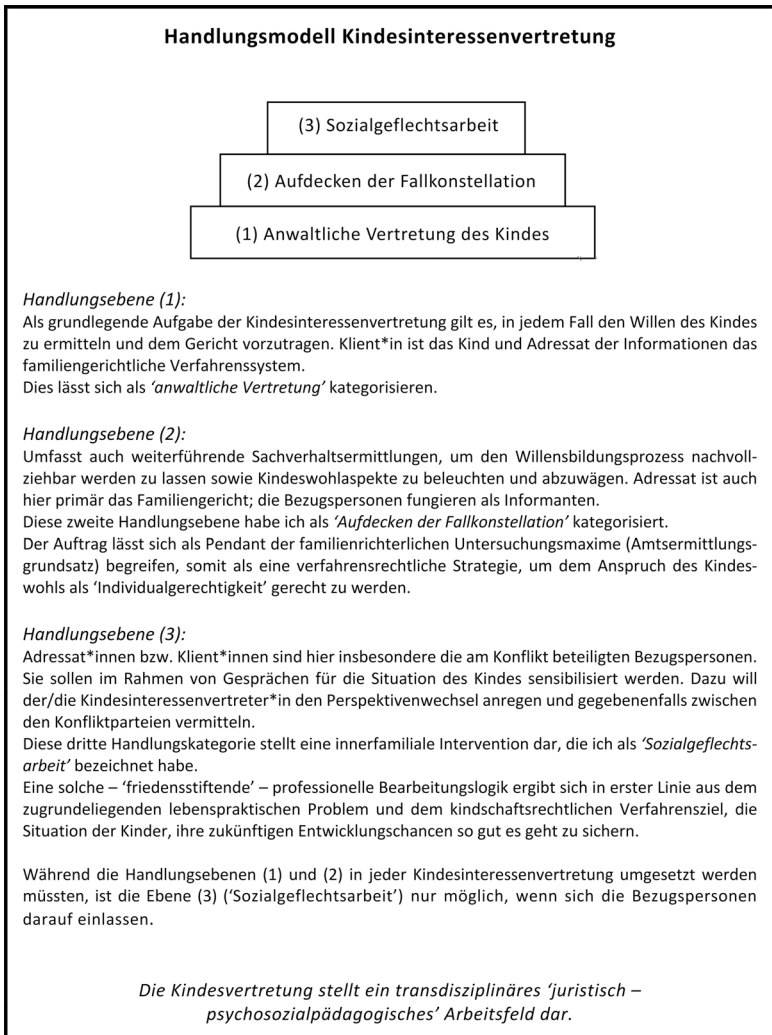
Ausgangslage: Ein Jahr nach der auf der Grundlage einer gemeinsam getroffenen Vereinbarung ausgesprochenen Scheidung der Eltern des 8-jährigen Jens stellt die Mutter beim Gericht den Antrag auf Umteilung der Obhut zu ihr, weil Jens ihr immer wieder sage, er möchte bei ihr wohnen, sonst wolle er nicht mehr weiterleben. *Sozialgeflechtsarbeit:* Der eingesetzte Kindesvertreter hat im Lauf des Verfahrens Kontakte und Gespräche mit den Eltern und nimmt gemeinsam mit ihnen an Gerichtsverhandlungen teil.

Ausgangslage: Scheidungsverfahren der Eltern der in der Schweiz geborenen 9-jährigen Andrea. Die Mutter beantragt beim Gericht die Bewilligung, mit Andrea in ihr Heimatland Ungarn zurückkehren zu können; diesem Wunsch steht Andrea zunächst ambivalent und zunehmend ablehnend gegenüber. *Sozialgeflechtsarbeit:* Im Lauf des mehrere Jahre dauernden Verfahrens führt die für Andrea eingesetzte Kindesvertreterin wiederholt Gespräche mit beiden Elternteilen und deren Rechtsvertreterinnen, um mit ihnen aus der Perspektive ihrer Tochter Lösungsmöglichkeiten außerhalb eines gerichtlichen Urteils zu diskutieren.

Ausgangslage: Noel ist im Rahmen einer freiwilligen Unterbringung durch die alleinerziehende Mutter in einem Schulinternat untergebracht. Das Internat sendet der KESB eine Gefährdungsmeldung, weil Noel zu oft in Schule und Internat fehle und seine Mutter die Internatslösung nicht mehr mittrage. *Sozialgeflechtsarbeit:* Die daraufhin von der KESB für das laufende Kinderschutzverfahren eingesetzte Kindesvertretung hat im Lauf des Mandats regelmäßig mit der Erziehungsbeiständin, der Mutter und dem Großvater von Noel, der Internatsleitung, dem Therapeuten von Noel Kontakt und bringt ihre Sicht als Kindesvertretung ein.

Ausgangslage: Ramon wurde im Alter 15 Jahren von einem Mann aus dem familiären Umfeld sexuell missbraucht und erstattet im Alter von 17 Jahren über einen von ihm beauftragten Kindesvertreter Strafanzeige gegen den Täter. *Sozialgeflechtsarbeit:* Im Laufe des längeren Strafverfahrens hat der Kindesvertreter (mit Ramons Einverständnis) verschiedentlich Kontakte mit den Eltern und den zwei Brüdern von Ramon, welche diesen in einer für ihn schwierigen Zeit unterstützen und selber viele Fragen haben. Diese beantwortet der Kindesvertreter zur Entlastung aller.

Sozialgeflechtsarbeit von Kindesvertreter*innen mit Drittpersonen sollte stets wohlüberlegt sein und muss im Rahmen des Mandats die Interessen des Kindes vertreten sowie eine konkrete Funktion erfüllen. Außerdem gibt es immer wieder Situationen oder Verfahren, in denen der Kontakt der Kindesvertretung mit Eltern(teilen) nicht sinnvoll oder gar kontraindiziert ist.

Abbildung 7: Das dreidimensionale Handlungsmodell¹³

13 Text in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Heike Schulze, »überarb. Modell«, 2011.

4.7 Reflexion

4.7.1 Reflexion als Mittel zur Professionalität

Sei es bei der Planung der Schritte einer Kindesvertretung, dem Verstehen der Anliegen und Bedürfnisse des Kindes oder dem Einordnen von Reaktionen aus dem Umfeld – für ein professionelles Vorgehen ist fortwährende Reflexion gefordert. Man muss sich gewahr sein, dass man auch handeln kann, ohne zu reflektieren. Dann wird man von Gewohnheiten, persönlichen Meinungen, eigenen Gestimmtheiten und Vorurteilen geleitet. Erst die Reflexion und das bewusste planvolle Vorgehen auf der Basis von Wissen und Erfahrung machen die professionelle Haltung aus.

4.7.2 Einbettung der Reflexion in die Fallarbeit

Die Reflexion des eigenen Handelns ist eingebettet in verschiedene weitere Arbeitsschritte, welche während einer Fallbearbeitung in einem ständigen Wechsel stehen. So steht zu Beginn einer Fallübernahme vielleicht das Lesen von Akten (verschriftlichte Ergebnisse der Fallarbeit anderer Fachpersonen). Danach setzt die Reflexion ein: Man macht sich Gedanken darüber (Reflexion zu den Akten), plant daraufhin seine Arbeitsschritte, die eventuell in einem ersten Gespräch mit dem zu vertretenden Kind bestehen (Planung), ist daraufhin in Besitz verschiedener Informationen, wie etwa den verbal geäußerten Wünschen des Kindes und dem eigenen Eindruck, den man vom Kind gewonnen hat (erste eigene Arbeitsergebnisse). Diese gilt es wiederum zu reflektieren, sowohl fallbezogen als auch bezogen auf die eigene Rolle und die eigene Mitwirkung an den Ergebnissen. Wiederum entstehen daraufhin nächste Schritte in der Arbeitsplanung. Man kann sich dies als Spirale vorstellen, die sich während der Fallbearbeitung fortwährend dreht, bis man zum Fallabschluss kommt (Endergebnis).

Abbildung 8: Spirale der Fallarbeit¹⁴

Diese Spirale der Fallarbeit kann bei Bedarf auch auf sehr kleine Einheiten der professionellen Arbeit angewendet werden, beispielsweise auf das Vorgehen innerhalb eines Gesprächs mit dem zu vertretenden Kind. Eine verbale Äußerung des Kindes ist dann eine »Ergebniseinheit«, die »Reflexion« bezieht sich auf das Verstehen des Gesagten und das »Planen« bzw. »Handeln« bezieht sich auf die eigenen Gesprächsausserungen. Die Reflexion der eigenen Arbeit kommt auf den Ebenen der Fallreflexion und der persönlichen Reflexion zur Anwendung und umfasst verschiedene Themen:

Tabelle 5: Themen der Reflexion

Fallreflexion	<ul style="list-style-type: none"> – zum Verfahren und den einzelnen Akteuren, z.B. Gericht, Behörde, Anwält*innen – zum Kind – zur sozialen Umgebung des Kindes und den darin herrschenden Beziehungsdynamiken
Persönliche Reflexion	<ul style="list-style-type: none"> – zur eigenen Beziehungsgestaltung zum Kind/zur sozialen Umgebung des Kindes – zur eigenen Rolle und Persönlichkeit

14 Grafikdesign Sarah von Känel.

4.7.3 Reflexion des Verfahrens

Reflexionen zum Verfahren können alle Aspekte eines Verfahrens betreffen: Gründe, zeitliche Aspekte, Eskalationsstufe, Perspektive, besondere Umstände etc.

Als Reflexionsinhalte bieten sich etwa an:

- *Gründe:* Von wem wurde das Verfahren aus welchem Grund eingeleitet? Inwieweit sind diese Gründe für die Vertretung des Kindes relevant (z. B. Gewalt, Gesundheit etc.)? Erlebt das Kind eine vermutete Gefährdung auch als solche? Gibt es neben den im Verfahren thematisierten Gründen noch andere, welche aus Sicht des Kindes relevant sind?
- *Zeitliche Aspekte:* Warum wurde das Verfahren im erfolgten Zeitpunkt eingeleitet? Besteht dringender Handlungsbedarf oder ein Bedarf, Regelungen für die Dauer des Verfahrens zu treffen? Kommt das Verfahren schnell oder langsam voran und weshalb? Gibt es Gründe, die für eine Beschleunigung oder Verlangsamung sprechen?
- *Eskalationsstufe:* Wie intensiv und konflikthaft werden Auseinandersetzungen geführt? Wie weit liegen Lösungsvorstellungen der Beteiligten auseinander?
- *Perspektive:* Zeichnen sich aus Sicht des Kindes resp. des Kindeswohls bereits Auswege aus dem Konflikt, aus der Gefährdung ab? Bestehen schon gute Grundlagen für eine Entscheidung oder müssen diese mit Informationen, welche noch nicht zur Verfügung stehen, erst noch erarbeitet werden (z. B. Abklärung von Platzierungsvarianten, Gutachten etc.)?
- *Besondere Umstände:* Liegen Umstände vor, welche besondere Umsicht verlangen (z. B. schwere Erkrankung, große Gewaltbereitschaft, bevorstehender Wegzug ins Ausland etc.)?

4.7.4 Reflexion zum Kind

Aus den Kontakten mit dem zu vertretenden Kind ergeben sich eine Vielzahl von Gesprächsergebnissen und Beobachtungen, die es von Verfahrensschritt zu Verfahrensschritt zu reflektieren gilt. Zu den Beobachtungen gehören beispielsweise die gezeigte Befindlichkeit des Kindes, Überlegungen zum Entwicklungsstand des Kindes etwa auf die Frage bezogen, inwieweit das Kind die Erläuterungen zum Verfahren verstehen kann. Zu den Beobachtungen gehören im Weiteren auch eine Aufmerksamkeit gegenüber jeglichen Handlungen

des Kindes. All dies ist auf einer Metaebene in einen Zusammenhang zu stellen und es ist zu bedenken, was dies alles im Erleben des Kindes bedeutet bzw. bedeuten könnte. Insbesondere sind auch Widersprüche (in den Äußerungen oder im Handeln gegenüber den verbalen Äußerungen des Kindes) zu bedenken und zu verstehen.

Vignette:

Der achtjährige Tim äußert im ersten Gespräch mit der Kindesvertreterin fast nichts, ist bleich, wirkt in der Mimik maskenhaft und in seinen Bewegungen wie erstarrt. Die Kindesvertreterin nimmt dies wahr und macht sich Überlegungen dazu: Hat Tim eine Anfangsschwierigkeit, sich zu öffnen? Fühlt er sich mit ihr als Person nicht wohl? Ist es das Thema, das ihm Mühe macht? Sie überlegt sich, ob sie Tim ihre Aufgabe noch besser erklären, das Setting ändern oder Tim beim nächsten Mal anders begegnen sollte, damit er sich leichter öffnen kann.

4.7.5 Reflexion zur sozialen Umgebung des Kindes und den darin herrschenden Beziehungsdynamiken

Um die Situation des Kindes zu verstehen und an deren Neugestaltung mitzuwirken, muss sich die Kindesvertretung auch ein Bild von der sozialen Umgebung machen.

Über welche Ressourcen verfügen die Eltern und andere wichtige Bezugspersonen? Wie stehen sie zueinander und inwieweit sind sie in der Lage, konstruktiv zusammenzuarbeiten? Erkennen sie die Aspekte, welche das Kindeswohl gefährden, oder können sie in die Lage versetzt werden, diese zu erkennen? Werden die Bedürfnisse des Kindes überhaupt wahrgenommen oder gibt es Bedürfnisse des Kindes, welche vom sozialen Netz weder erkannt noch gedeckt werden und welche zusätzlicher Interventionen bedürfen?

4.7.6 Persönliche Reflexion

Professionelles Handeln verlangt, dass sich die Kindesvertretung immer wieder Rechenschaft darüber gibt, ob resp. inwieweit ihre Einschätzungen von persönlichen Wertvorstellungen, Gefühlen und Erfahrungen beeinflusst sind und ob sie deswegen die Bedürfnisse und Anliegen des vertretenen Kindes aus dem Fokus zu verlieren droht. Kindesvertretungen im familienrechtlichen

Kontext laufen zudem regelmäßig Gefahr, als Verbündete eines Elternteils wahrgenommen zu werden, wenn die Anträge oder Lösungsvorstellungen in eine ähnliche Richtung zielen.

Gerade in der Kindesvertretung ist der Zugang zur Klientel oft heikel und es braucht viel Geschick, um mit den verschiedenen Ansprüchen und den bestehenden Konflikten umzugehen. Die Beziehungsgestaltung der Kindesvertretung zeichnet sich gegenüber den Erwachsenen aus durch ein adäquates Maß an Zugewandtheit und Abgrenzung. Dem Kind gegenüber braucht es, wie bereits an verschiedenen Stellen ausgeführt, vertrauensbildende Vorgehensweisen, die vielleicht am ehesten als interessierte Freundlichkeit gepaart mit ernsthafter Auseinandersetzung umschrieben werden können. Die Kindesvertretung hat also die Aufgabe, ihre eigene Beziehungsgestaltung immer wieder auf diese Aspekte hin zu überprüfen. Sie kommt hierbei nicht umhin, eigene Gefühle, Neigungen, Haltungen oder Charaktereigenschaften, die im aktuellen Fall eine Rolle spielen könnten, mitzubedenken.

Ein Kind zu vertreten ist als prozesshafter dynamischer Zustand zu verstehen, in dem sich die beteiligten Personen nicht nur in ihren Handlungen gegenseitig beeinflussen, sondern wo insbesondere auch Gedanken und Gefühle eine wichtige Rolle spielen. Die innere Vorstellungswelt ist das, was ein Mensch aus seiner Situation macht; sie wird ebenso aus vergangenen Erfahrungen genährt wie aus dem Geschehen im Hier und Jetzt. Man könnte überspitzt sagen, dass man es in Kontakten mit Menschen nie einfach mit einer konkreten Situation zu tun hat, sondern immer auch mit den Vorstellungen darüber – und zwar gegenseitig.

Als hilfreich haben sich folgende Fragestellungen erwiesen:

- Welche (Ideal-/Wert-)Vorstellung habe ich von Familie, von guten Eltern, von Rollenteilung, vom Umgang mit einer Trennung, einer Patchworksituation etc.?
- Erinnert mich die Situation des vertretenen Kindes an eigene Erfahrungen?
- Empfinde ich gegenüber einem oder beiden Elternteilen Ablehnung wegen ihrer Erziehungsauffassung, ihrem Umgang mit dem Kind, ihrer Opferhaltung, ihrer Arroganz, ihrer patriarchalischen Haltung, ihrer politischen oder religiösen Überzeugung etc.?
- Fühle ich mich einem Elternteil besonders verbunden aufgrund von Ähnlichkeiten im Lebensverlauf, in der aktuellen Lebenssituation, in den Wertvorstellungen etc.?

- Wie sähe meine Wunschlösung aus und weshalb? Befriedigt sie meine Vorstellungen oder diejenigen des Kindes?

Im Bereich des Kindesschutzes, in welchem in der Regel entweder die besonderen Bedürfnisse eines Kindes oder die eingeschränkten Ressourcen der Eltern das zentrale Thema sind, stellen sich zusätzlich Fragen wie:

- Welche Lebensbedingungen bezüglich Beziehung, Versorgung, Förderung etc. halte ich persönlich für zumut- oder aushaltbar, wo besteht die Notwendigkeit nach einem objektiveren Maßstab?
- Für welche Einschränkungen von Eltern habe ich wenig oder viel Verständnis?

Vignette:

Mina ist 13 Jahre alt und ihre Eltern haben sich getrennt. Es irritiert Mina sehr, dass der Vater ihr in seinem neuen Zuhause vieles erlaubt, was er zuvor rigide verboten hat: So darf sie nun beispielsweise plötzlich das Handy über Nacht in ihrem Zimmer behalten. Bei der Kindesvertreterin schimpft Mina über den Vater, er wolle sie kaufen und sich besser als die Mutter hinstellen. Die Kindesvertreterin kann zunächst wenig Verständnis für Mina aufbringen und ärgert sich über deren Haltung. Die Zusammenarbeit gestaltet sich schwierig. Erst beim Nachdenken wird die Kindesvertreterin sich ihrer Verärgerung bewusst. Ihr wird klar, dass in ihrem eigenen Leben sich gerade Ähnliches abspielt. Nun kann sie sich besser auf Minas Sicht einlassen und Mina reagiert ihr gegenüber mit deutlich mehr Offenheit. Ihre Haltung, ihre Gefühle dem Vater gegenüber können nun ebenfalls reflektiert werden.

4.7.7 Umgang mit Hypothesen

Als spezieller Prozess der Reflexion ist der bewusste und umsichtige Umgang mit Hypothesen zu nennen. Grundsätzlich ist damit der Umgang mit unseren Annahmen gemeint, also den Schlüssen darüber, was wir gesehen oder gehört haben, warum dies so gezeigt wurde und wie dies mit weiteren Erkenntnissen zusammenhängt. Wir sind in unserem professionellen Handeln zumindest implizit konstant mit dem Bilden und Überprüfen von Hypothesen beschäftigt. Dies geschieht jedoch oft nahezu automatisch, also ohne dass wir uns

dies direkt bewusst machen. Dabei orientieren wir uns an eigenen früheren Erfahrungen. Lassen wir es dabei bewenden, bauen wir unser Verständnis, unser Urteil auf vorschnellen Einschätzungen, auf Vorurteilen mit persönlicher Färbung auf. Professionalität in der Arbeit mit Menschen bedingt als Erstes, sich bewusst zu machen, dass wir es nicht mit Gewissheiten, sondern mit Annahmen zu tun haben, indem wir sie mit alternativen Deutungen konfrontieren, also als Hypothesen behandeln. Nun werden die Hypothesen mit dem vorhandenen Erfahrungs- und Fachwissen sowie zur Verfügung stehenden Theorien überprüft (z.B. entwicklungspsychologische Konzepte, Beziehungs- und Konfliktodynamik, Systemtheorien). Bei genügend Einsicht wird die plausibelste Hypothese ausgewählt, auf welcher die weiteren Arbeitsschritte aufgebaut werden. Eine Hypothese, das impliziert das Wort, kann auch jederzeit wieder umgestoßen werden zugunsten einer besser passenden.

Häufig werden Hypothesen zu Ursachen oder Zwecken eines bestimmten Verhaltens bzw. zu bestimmten Äußerungen gebildet. Man differenziert dabei zwischen kausalen Gründen (warum?) und intentionalen Gründen (wozu?). Überdies ist auch die Form des beobachteten Verhaltens/der Äußerung (wie?) von Interesse. Diese kann beispielsweise wichtige Hinweise darüber geben, ob ein Kind noch nach seiner Position sucht und seine Äußerungen Ausdruck dieser Vergewisserung sind, ob die Äußerungen überzeugend wirken und mit welchem emotionalen Anteil sie vorgetragen werden.

Vignette:

Der zehnjährige Ben äußert im Gespräch mit der Kindesvertretung, nicht mehr bei der Mutter leben, sondern zum Vater wechseln zu wollen. Er blickt dabei starr vor sich hin und nimmt keinen Blickkontakt auf. Die Kindesvertreterin überlegt, wie Bens Äußerung mit seinem Verhalten in Zusammenhang steht. Braucht es für Ben viel Mut, dies zu äußern? Oder fühlt er sich mit seiner Äußerung nicht wohl? Ist er etwas unsicher, ob das, was er äußert, für ihn tatsächlich stimmt? Oder fühlt er sich einfach mit der Person der Kindesvertreterin noch nicht wohl? Weshalb möchte Ben zum Vater wechseln? Erscheint ihm das Leben mit dem Vater tatsächlich als passender als dasjenige bei der Mutter? Oder glaubt er, auf diese Weise etwa einen Konflikt mit der Mutter lösen zu können? Möchte er dem Vater etwas zuliebe tun? Oder befürchtet er im Gegenteil, seine Beziehung zur Mutter zu zerstören, wenn er seinen Wunsch äußert? Die Kindesvertreterin entschließt sich zu einem baldigen zweiten Gespräch mit Ben, es kommen zu viele ungeklärte Fragen auf. Beim zweiten Mal

erklärt Ben, doch bei der Mutter leben zu wollen. Nun entsteht bei der Kindesvertreterin der Eindruck, dass Ben zwischen verschiedenen Wünschen und Nöten hin- und hergerissen ist. Diese, so beschließt sie, möchte sie besser kennen lernen.

4.7.8 Reflexion im Austausch mit anderen Fachpersonen

Learning Communities: Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz organisiert in mehreren Regionen der Deutschschweiz 6–10-mal pro Jahr Treffen von Kindesvertreter*innen. Dabei stehen der Wissensaustausch und das Besprechen von Problemkonstellationen, insbesondere bei Unsicherheiten bezüglich des eigenen Vorgehens, im Vordergrund. Learning Communities sind vom Verein für Mitglieder organisierte Interventionen.

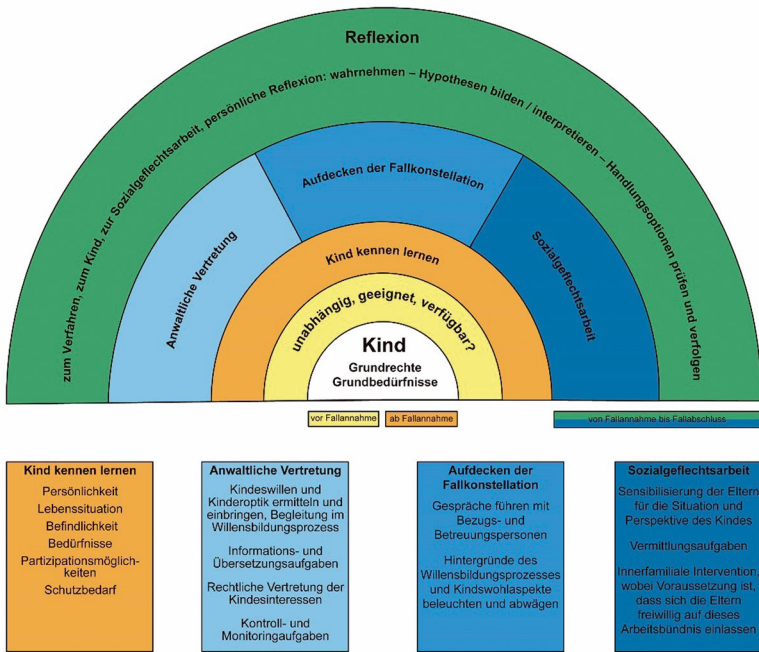
Interventionen können selbstverständlich auch außerhalb des Vereins unter Kindesvertreter*innen stattfinden. Sie sind gekennzeichnet durch den fachlichen Austausch von beruflich Gleichgestellten; im Rahmen von kollegialen Beratungen werden Fragen und Dilemmata erörtert sowie Lösungen für ein konkretes Problem gesucht.

Supervision schliesslich bedeutet Reflexion unter der Leitung eines Supervisors oder einer Supervisorin. Der/Die Supervisor*in stellt sicher, dass die Reflexion genügend Raum erhält. Dies ist beispielsweise hilfreich, wenn ein Druck oder Dilemmata bestehen. Nicht selten dreht man sich in solchen Situationen mit seinen eigenen Überlegungen im Kreis und kommt nicht weiter. Eine Supervision hilft, die Situation besser zu verstehen und neue Perspektiven zu entwickeln. Eine Supervision kann in Gruppen oder im Einzelsetting durchgeführt werden. Dass der/die Supervisor*in über Fachverständnis bezüglich Kindesvertretung verfügt, ist bisweilen hilfreich, aber nicht unbedingt notwendig. Zur Sicherung der Qualität der eigenen Arbeit kann es angezeigt sein, in regelmäßigen Abständen Supervisionsstunden in Anspruch zu nehmen. Möglich sind auch Supervisionseinheiten bei Bedarf.

Tabelle 6: Reflexion

Reflexion zum Verfahren	<p>Wer hat das Verfahren weshalb ausgelöst? Wie ist das Verfahren bezüglich zeitlicher Aspekte einzuordnen – was verläuft zu schnell, was zu langsam, wie kann darauf Einfluss genommen werden? Wie positionieren sich die Anwalt*innen und die Eltern, wie sind die Tonalität und die Kadenz der Anträge etc.? Was verlangt hier ein kindgerechtes Verfahren und wie kann ich darauf hinwirken?</p>
Reflexion zum Kind: Beziehung zum Kind, Situation des Kindes	<p>Kann ich die Beziehung zum Kind so gestalten, dass es sich wohlfühlt und sich äußern kann? Informiere und begleite ich das Kind so, dass es mich versteht, dass es sich vertreten fühlt? Verfüge ich über genügend Informationen zur Lebenssituation, zum Beziehungsgefüge, zur Befindlichkeit des Kindes? Welche Partizipationsmöglichkeiten hat das Kind in Anbetracht seines Entwicklungsstandes, seiner Rolle im Konflikt der Eltern etc.? Ist eine (weitere) Anhörung angezeigt oder reicht die indirekte Partizipation durch Vertretung aus?</p>
Reflexion zur Sozialgeflechtsarbeit	<p>Wie komme ich in einen guten Kontakt mit den Eltern, wie kann ich sie für ein Arbeitsbündnis gewinnen? Welche neuen Ansätze kann ich verfolgen, wenn meine bisherigen Vermittlungsversuche nicht erfolgreich waren? Von welchen Werten und Normen lässt sich der Vater, von welchen die Mutter leiten? Für welche Einschränkungen von Eltern habe ich wenig oder viel Verständnis?</p>
Persönliche Reflexion: Haltung, Wertvorstellungen, Gefühle	<p>Bin ich dem Kind gegenüber offen, interessiert und erwartungslos? Welche Lebensbedingungen bezüglich Beziehung, Versorgung, Förderung etc. halte ich persönlich für zumut- oder aushaltbar, wo besteht die Notwendigkeit nach einem objektiveren Maßstab? Verspüre ich Gefühle von Abneigung, Zuneigung, Ärger, Anziehung; ist mein Handeln von solchen Empfindungen beeinflusst? Wie sieht meine Wunschlösung aus? Verfolge ich diesbezüglich einen Plan oder lasse ich mich von den Vorstellungen des Kindes leiten? Inwiefern bin ich tatsächlich dem Partizipationsrecht des Kindes verpflichtet, was könnte ich dafür zusätzlich tun?</p>

Abbildung 9: Die Arbeit der Kindesvertretung¹⁵



4.8 Gutachten und Kindesvertretung

4.8.1 Wissenswertes zu Gutachten in Kinderschutz- und familienrechtlichen Verfahren

Gutachten sind begründete Beurteilungen einer Situation oder einer Person durch Sachverständige. Sie sollen Behörden und Gerichten als Entscheidungshilfen dienen in Fragen, bei denen bisher keine Klarheit entstanden ist und für welche dem Gericht oder der Behörde selber das Fachwissen fehlt. Die begutachtende Person muss mit dem verlangten Fachwissen resp. dem »nötigen Sachverstand« ausgestattet sein. Sie muss in der Lage sein, ein verlässliches Gutachten zu liefern, welches sich formal durch einen klaren Aufbau

15 Grafikdesign Sara Mühlematter.

auszeichnet und materiell vollständig, nachvollziehbar und schlüssig ist.¹⁶ In Kinderschutz- und familienrechtlichen Verfahren werden Gutachten in der Regel durch Entwicklungspsychologinnen und -psychologen mit besonderer Erfahrung in systemischer Psychologie und klinisch psychologischer Diagnostik erstellt. Auch andere Berufsgruppen wie etwa Psychiater*innen mit entsprechenden professionellen Grundlagen werden manchmal als Gutachter*innen eingesetzt.

Das Vorgehen kann mit folgenden Arbeitsschritten umschrieben werden:

- Aufarbeiten der Akten
- Abklärungsgespräche mit den Referenzpersonen (Kinder und Erwachsene)
- Beobachtungen und Augenscheine (kindliches Verhalten, Befindlichkeiten, Interaktionen, Wohnsituationen etc.)
- Durchführung von Tests
- Initiieren und Überprüfen von Prozessen
- Zusammentragen der fachlichen Einschätzungen von involvierten Fachpersonen

Die Gewichtung dieser Schritte kann von Gutachten zu Gutachten variieren. Die begutachtende Person ist relativ frei in der Wahl ihres Vorgehens. Daneben wird vieles geprägt durch die zu begutachtenden Personen, ihre Mitarbeit und ihre Beziehungsdynamiken, die gerade in Kindergutachten einen großen Platz einnehmen, denn hier stehen immer auch Beziehungen zur Diskussion.

Die konkrete Fragestellung für das Gutachten steuert das Vorgehen der begutachtenden Person. Kernbestandteil von Begutachtungen in familienrechtlichen oder Kinderschutz-Verfahren sind die Erfassung und Beurteilung von:

- familialen Beziehungen und Bindungen
- Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie
- Kompetenzen der Eltern/Sorgeberechtigten bezüglich der Erziehung ihres Kindes, Kooperationsbereitschaft und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme

16 Vgl. dazu: STAUB/GRÜTTER/REARDON-KOFMEL (2020), S. 7.

- Entwicklungsstand, Bedürfnissen des Kindes, Kindeswille, Kompetenzen und aktuelle Situation des Kindes, besonderen Belastungen, Beeinträchtigungen und Bedürfnissen.¹⁷

Gutachten können entscheid- oder interventionsorientiert ausgerichtet sein: Sie sollen entweder als Grundlage für einen Entscheid dienen oder aber während der Begutachtung eine oder mehrere Lösungsvarianten probeweise abklären. In der Regel werden hierzu spezifische Fragen formuliert: Soll eine Rückplatzierung eingeleitet oder eine alternierende Obhut aufgebaut werden? Was sind Gelingensbedingungen bzw. Risikofaktoren?

4.8.2 Wann drängt sich ein Gutachten auf?

Die Erstellung eines Gutachtens benötigt in der Regel einige Monate und ist mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Indem die begutachtende Person aufgefordert wird, Empfehlungen zur Situation des Kindes abzugeben, wird den Eltern zudem ein Stück Verantwortung aus der Hand genommen. Es sollte deshalb gut überlegt werden, wann ein Gutachten sich aufdrängt. Als Erstes ist zu klären, ob es für das weitere Begleiten der Familie und das Wohlergehen des Kindes tatsächlich notwendig ist, die bestehenden Fragen zu beantworten. Oft entsteht in Situationen, die für ein Kind nicht optimal sind, der Wunsch nach Abklärung. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch klar, dass eine Abklärung kaum neue Erkenntnisse bringen würde. Nicht selten existieren schon viele Akten beziehungsweise es waren in Vergangenheit schon viele Fachpersonen involviert, welche ihre Fachmeinung bereits abgegeben haben. Manchmal reicht ein Überblick über diese Einschätzungen, vielleicht unter Hinzuziehen einer Fachperson. Manchmal bleiben Aspekte in der Situation eines Kindes unklar, jedoch spielt dies für die Entscheide keine große Rolle oder es kann von einem Gutachten nicht erwartet werden, dass es Licht ins Dunkel bringt.

Nur wenn erhebliche Unklarheiten bzw. spezielle Fragen, die dringend geklärt werden müssen, bestehen und es realistisch erscheint, dass ein Gutachten diese beantworten kann, soll ein Gutachten beantragt werden.

17 Vgl. dazu: Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2015). Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. www.psychologenverlag.de

4.8.3 Wann soll die Kindesvertretung ein Gutachten beantragen?

Nach unserer Auffassung ist es die erste Aufgabe der Kindesvertretung, die Perspektive des Kindes zu erfassen und einzubringen; Kindeswohlaspekte kann das Gericht, die Behörde dank *Offizialmaxime* und Untersuchungsgrundsatz jederzeit von sich aus prüfen und abklären. Gleichwohl kann auch die Kindesvertretung ein Gutachten beantragen, wenn sie es für hilfreich und/oder nötig hält. Dies kann etwa der Fall sein, wenn sie bis jetzt noch nicht aktenkundige Gefährdungsaspekte vermutet oder wenn sie Kenntnis von relevanten Vorfällen hat, welche das Kind belasten, diese aber wegen der zugesicherten Vertraulichkeit nicht selber bekannt machen darf.

4.8.4 Zur Fragestellung eines Gutachtens

Die Kindesvertretung hat die Möglichkeit, bei der Auftragserteilung an die Gutachter*innen die vorgeschlagenen Fragen zu kommentieren oder eigene Fragen zu stellen. Nach Vorliegen des Gutachtens kann sie ebenso wie die anderen Parteien Ergänzungsfragen stellen. Dabei lässt sie sich stets davon leiten, ob resp. inwieweit die Perspektive des Kindes, seine Bedürfnisse und die Möglichkeiten, diese zu befriedigen, bereits ausreichend erfragt oder beantwortet sind.

Damit nicht unnötige Abklärungen durchgeführt werden und die Klientel nicht grundlos durchleuchtet wird, sollten bei einem Gutachten lediglich diejenigen Fragen gestellt werden, bei denen tatsächlich Klärungsbedarf besteht. Als außerordentlich zielführend haben sich aus unserer Sicht Fragen bewährt, welche vom Kind her formuliert werden. Nicht nur kommt man mit ihnen am direktesten zur Antwort, wie das zu klärende Thema aus der Perspektive des Kindes aussieht. Auch stellt man damit am ehesten die Partizipation des Kindes sicher, sind Kinder doch bei der Frage, wie die Situation für sie aussieht, auch immer selbst gefragt. Nicht zuletzt werden Eltern/Betreuungspersonen mit Formulierungen vom Kind her nicht unnötig in ihrer Erziehungskompetenz angezweifelt.

Dies zeigt sich speziell beim Thema der »Erziehungsfähigkeit«. Wird in einem Gutachten die Frage nach der Erziehungsfähigkeit gestellt, steht die begutachtende Person vor der Aufgabe, Eltern diesbezüglich zu beurteilen. Dies stellt ein kritisches Unterfangen dar, da Erziehung je nach kultureller oder gesellschaftlicher Zugehörigkeit sehr unterschiedlich aussehen kann und auch stark persönlichkeitsabhängig ist. Zudem ist Erziehung keine

Einbahnstraßen-Tätigkeit, sondern beruht auf wechselseitiger Beziehung zwischen Kind und Mutter bzw. Vater. Allzu schnell werden aber bei Fragen nach der Erziehungsfähigkeit verschiedene Erziehungsstile gegeneinander abgewogen.¹⁸ Aus Sicht des Kindes stellt sich nicht die Frage, ob seine Eltern/Bezugspersonen über eine ausreichende Erziehungsfähigkeit verfügen, sondern wie sie mit ihm ganz persönlich umgehen, wie sie ihre Fürsorge-Aufgaben bei ihm wahrnehmen und welche Beziehungsmöglichkeiten sie ihm bieten. Es ist durchaus möglich, dass der Umgang der Eltern mit einem Geschwister gelingender ist als mit einem anderen. Das kann von verschiedenen Faktoren abhängen, etwa von der Persönlichkeit des Kindes, von der Beziehungsdynamik, von der Stellung des Kindes in der Geschwisterreihe, von seinem Geschlecht, vom Zeitpunkt, in dem es zur Welt gekommen ist etc. Für das Wohl des Kindes ist es also lediglich wichtig, wie sich die Eltern zu ihm stellen. Anstatt in Gutachtensfragen die vielzitierten »Erziehungsfähigkeit« zu bemühen, könnten diesbezügliche Fragen also etwa folgendermaßen formuliert werden: *Wie gestaltet sich die Beziehung zwischen dem Kind und seiner Mutter, seinem Vater? Was benötigt das Kind von seiner Mutter, seinem Vater und werden seine Entwicklungsbedürfnisse befriedigt? Erlebt das Kind Schädigendes seitens der Mutter, des Vaters?*

4.8.5 Kontakt zwischen Kindesvertretung und Gutachter*innen

Die Kindesvertretung kann sich bereits zu Beginn als Auskunftsperson zur Verfügung stellen bezüglich Informationen, welche sich nicht in den Akten befinden (z. B. Angaben zu anderen, parallel laufenden [Straf-]Verfahren, persönliche Einschätzungen und Feststellungen, allenfalls neue Entwicklungen etc.). Gegebenenfalls kann sie das Kind an ein Gespräch begleiten. Auch während des Gutachtensprozesses kann ein Austausch sinnvoll sein, wenn sich für die begutachtende Person Fragen stellen, zu deren Klärung die Kindesvertretung beitragen kann. Nicht alle Gutachter*innen sind gleichermaßen am Austausch mit Kindesvertreter*innen interessiert; wenn sich jedoch die Möglichkeit bietet, Aspekte, welche für das Verständnis der kindlichen Perspektive wichtig sind, einzubringen, sollten diese stets genutzt werden.

18 Vgl. dazu auch: KLING (2009), S. 612–633.

4.9 Kindesvertretung und Beistand¹⁹

Die Aufgabengebiete von Beistand²⁰ und Kindesvertretung decken sich nicht; gleichwohl gibt es nicht nur Berührungspunkte, sondern gelegentlich gewisse Überschneidungen. Hinzu kommt, dass es Akteuren in familienrechtlichen Verfahren immer wieder schwerfällt, die beiden Rechtsinstitute Kindesvertretung und Beistandschaft und deren Rolle und Aufgaben auseinanderzuhalten. Aus diesen Gründen ist es bedeutsam, die beiden Rechtsinstitute einander gegenüberzustellen und die unterschiedlichen Funktionen bzw. Aufgabenbereiche im Folgenden herauszuarbeiten, um sodann die Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzeigen und im Anschluss daran eine gelingende fachliche (und interdisziplinäre) Zusammenarbeit skizzieren zu können.

4.9.1 Funktionen und Aufgabenbereiche der Beistandschaft

Bei einer Beistandschaft handelt es sich um eine zivilrechtliche Kindesschutzmaßnahme (i.e.S.), die in der Regel auf Dauer angelegt ist (und im Unterschied zur Kindesvertretung sich keineswegs auf die Dauer eines Verfahrens beschränkt) und deren Einsetzung eine Kindeswohlgefährdung voraussetzt. Die Beistandschaft ist die häufigste zivilrechtliche Kindesschutzmaßnahme und wird regelmäßig auch als Erziehungsbeistandschaft bezeichnet. Die feine Abstufung, die Möglichkeit zur Kombination sowie (idealerweise) die Maßschneidung machen die Maßnahme zu einem vielgestaltigen Mittel, um auf unterschiedlichste Kindeswohlgefährdungslagen reagieren zu können. Der generelle Auftrag an die Beistandsperson ist, die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Dabei sollen die Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern wenn immer möglich ergänzt und nicht etwa (vollständig) verdrängt werden. Die KESB bzw. das Gericht kann der Beistandsperson lediglich beratende Aufgaben zuweisen²¹, ihr (i.d.R. kumulativ zu den beratenden Aufgaben) genauer umschriebene Aufgaben übertragen, gegebenenfalls mit konkreten Vertretungsrechten²², oder diese Aufgaben mit Einschränkungen der elterlichen Sorge²³ verbinden. Für die Errichtung der

19 Vgl. hierzu auch LEUTHOLD/SCHWEIGHAUSER (2016), S. 463ff.

20 Gemäß Art. 308 ZGB.

21 Art. 308 Abs. 1 ZGB.

22 Art. 308 Abs. 2 ZGB.

23 Art. 308 Abs. 3 ZGB.

Maßnahme ist grundsätzlich die KESB, in einem laufenden familiengerichtlichen Verfahren jedoch das Gericht zuständig. Die KESB ist zudem für die Aufsicht über die Beistandsperson respektive ihre Mandatsführung zuständig und die Beistandsperson ist gegenüber der KESB rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden. Die KESB (bzw. das Gericht) ist gegenüber der Beistandsperson die Auftraggeberin und muss im Errichtungsentscheid die Aufgaben und Bereiche, in denen die Beistandsperson tätig ist, umschreiben. Die KESB (bzw. das Gericht) kann der Beistandsperson die Vertretung von elterlichen Befugnissen für bestimmte Aufgaben, beispielsweise die Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages, übertragen. Anstelle der Eltern handelt dann die Beistandsperson in Vertretung des Kindes, jedoch ohne dass die elterliche Sorge zwingend beschränkt wird. Die Beschränkung der elterlichen Sorge²⁴ drängt sich dort auf, wo die parallel ausgeübte Kompetenz des Beistandes bzw. der Beistandin von den Eltern aktiv vereitelt wird. Da die Beistandschaft eine Kindesschutzmaßnahme ist, deren Errichtung zwingend eine Kindeswohlgefährdung voraussetzt, müssen sich Beistand*innen bei ihrer Mandatsführung jeweils eng am Kindeswohl orientieren.

Insbesondere bei Konstellationen, wo die Beistandsperson der Ansicht ist, dass Kindeswohl und Kindeswille (falls der/die Mandatsführer*in sich überhaupt mit dem Kind diesbezüglich ausgetauscht und den Kindeswillen sorgfältig abgeklärt hat²⁵) nicht kongruent sind, werden die Wünsche, Äußerungen und die Meinung des Kindes in die Überlegungen und Begründungen der Beistandsperson zwar regelmäßig miteinfließen, die Übermittlung des Kindeswillens wird jedoch in aller Regel in eine langfristig angelegte und am Kindeswohl orientierte Perspektive umgeformt respektive relativiert. Unter Umständen wird dem Kind bereits bei der Erfragung seines Willens (falls dies überhaupt geschieht) eine bestimmte Zurückhaltung für die Übermittlung von abweichenden Äußerungen signalisiert. Demzufolge stellt sich in diesem Zusammenhang die drängende Frage, ob sich das Kind in seinen Äußerungen tatsächlich gehört und ernst genommen fühlt. Die Beistandsperson wird dem Kind aus diesen Gründen oftmals nicht die Sicherheit geben können, dass seine Wünsche und Meinungen im laufenden Kindesschutz- oder Gerichtsverfahren mit Nachdruck eingebracht werden.²⁶ Dies gilt umso mehr, da häufig weder Eltern noch Kind die KESB und die Beistandsperson (klar

24 Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3.

25 Dies ist in der Praxis leider mitnichten stets sichergestellt.

26 Vgl. LEUTHOLD/SCHWEIGHAUSER (2016), S. 468ff.

auseinanderhalten können (oder die Beistandsperson als Handlangerin der Behörden erleben) und sich überdies regelmäßig mehr oder weniger bewusst sind, dass das Mandat nicht behördenunabhängig geführt wird.

4.9.2 Funktionen und Aufgaben der Kindesvertretung in Abgrenzung zur Beistandschaft

Demgegenüber wird eine Kindesvertretung immer »nur« für ein Kindes- schutz- oder Gerichtsverfahren angeordnet, um während der Dauer des Verfahrens die Interessen des Kindes zu vertreten und dem Kind im Verfahren eine Stimme zu geben. Spätestens wenn das Verfahren durch einen rechts- kräftigen Entscheid der KESB bzw. des Gerichts abgeschlossen wird, endet im Gegensatz zur Beistandschaft (die unter Umständen bereits vor Eröffnung des Verfahrens bestand oder durch den Entscheid errichtet wird) auch die Kindes- vertretung. Es ist im Rahmen der Rechtsvertretung des Kindes im Verfahren elementar, dass der/die Kindesvertreter*in bei der Ausübung aller Aufgaben die Optik des Kindes einbringt bzw. der KESB respektive dem Gericht und den anderen Verfahrensbeteiligten vermittelt. Denn nur allzu oft geht diese Optik, obwohl es eigentlich um das Kind geht, vollständig verloren, was zu einer Degradierung des Kindes in eine Objektrolle führt und die Kindeswürde (siehe 3.1.1 Menschenwürde) verletzt. Der Gesetzgeber will mit der Kindesver- tretung die verfahrensrechtliche Position des Kindes stärken. Daraus folgt, dass sämtliche Aufgaben, die mit der verfahrensrechtlichen Vertretung von Kindern im Zusammenhang stehen, von der Kindesvertretung erfüllt werden müssen. Dazu gehören insbesondere eine umfassende Abklärung des Sach- verhalts mit Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisquellen. Diese bildet nämlich eine zwingende Voraussetzung für Stellungnahmen, Antragstellung und allfällige Rechtsmitteleinlegung (im Gegensatz zur Kindesvertretung kann ein Beistand kein Rechtsmittel gegen einen KESB- bzw. Gerichtsent- scheid ergreifen). Die Kindesvertretung hat eine von den Behörden (bzw. Gerichten) und Eltern unabhängige und sorgfältige Abklärung über das Kind und dessen Lebensumstände und -umfeld vorzunehmen. Zudem muss sie über vollständige Kenntnis der Akten verfügen, weshalb ihr ein uneinge- schränktes Akteneinsichtsrecht zu gewähren ist. Auch der direkte Kontakt mit möglichst allen involvierten Personen bildet einen wichtigen Bestandteil

der Sachverhaltsabklärung (siehe 3.4 Die Kindesvertretung: Person, Rolle, Aufgaben).²⁷

4.9.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Kindesvertretung und Beistandschaft

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen zu den Aufgaben und zur Funktion der Kindesvertretung und der Beistandsperson lässt sich festhalten, dass sich beide Rechtsinstitute im (teilweise vermeintlichen) »Spannungsfeld« zwischen Kindeswille, Kindeswohlüberlegungen, Kinder- und Elternrechten bewegen und dann eingesetzt werden, wenn die Eltern nicht mehr in der Lage sind, die Interessen ihrer Kinder angemessen wahrzunehmen. Insofern kann es bei der konkreten Tätigkeit zu Überschneidungen kommen. Der anordnenden KESB (bzw. dem Gericht) kommt ein großes Ermessen bei der Frage zu, ob die Rechtsinstitute angeordnet werden sollen. Bei beiden Rechtsinstituten kann und muss bei der Frage, welche Person eingesetzt wird, auf die Wünsche des urteilsfähigen Kindes nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Sowohl Beistandschaft als auch Kindesvertretung haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Kindeswohl zu beachten. Ein fundiertes inter- oder gar transdisziplinäres Verständnis im juristischen, fürsorgerischen und psycho-sozialen Bereich bildet die Grundlage für eine gewinnbringende Mandatsführung, weshalb Zusatzausbildungen für die jeweiligen Mandatsträger*innen notwendig sind und auch angeboten werden.

Ähnlich wie es für eine Beistandsperson zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wichtig ist, kann es für die Kindesvertreterin oder den Kindesvertreter unter Umständen unabdingbar sein, zumindest an wichtigen Standortgesprächen von Kinder- und Jugendheimen teilzunehmen und direkt vor Ort in der Institution und aus erster Hand durch die Bezugsperson des betroffenen Kindes im Heim über den Verlauf des Heimaufenthalts und die Entwicklung des Kindes informiert zu werden und sich über den weiteren Verlauf bzw. mögliche Perspektiven auszutauschen (siehe 3.4 Die Kindesvertretung: Person, Rolle, Aufgaben).

Der Auftrag der Beistandschaft muss und soll jeweils für den Einzelfall möglichst maßgeschneidert und konkretisiert werden; schwerpunktmäßig steht dabei die Arbeit mit den Eltern im Vordergrund. Gerade der Austausch mit dem Kind kommt in der Praxis relativ selten vor und steht entsprechend

27 Vgl. LEUTHOLD/SCHWEIGHAUSER (2016), S. 475f.

regelmäßig nicht im Vordergrund. Demgegenüber steht bei der Kindesvertretung die Arbeit mit dem Kind im Zentrum. Der Auftrag der Kindesvertretung ergibt sich aus deren Funktionen und aus dem Gesetz (Vertretung des Kindes in einem laufenden Verfahren) und kann von der Behörde auch nicht eingeschränkt werden (z.B. Auftrag, lediglich eine Abklärung über das Kind zu machen). Sofern die Eltern mit der Mandatsführung der Beistandsperson nicht einverstanden sind, können sie jederzeit die KESB anrufen (Art. 419 ZGB) oder sogar die Abberufung (oder den Wechsel) der Beistandsperson beantragen (Art. 423 Abs. 1 ZGB). Beides ist bei der Kindesvertretung nicht möglich, da die Unabhängigkeit gewährleistet sein muss. Bei der Kindesvertretung beschränkt sich die Interventionsmöglichkeit der Eltern auf eine allfällige Beschwerde im Zeitpunkt der Einsetzung der Vertretungsperson, die sich gegen die Einsetzung als solche oder dann gegen die Person, die eingesetzt wird (z.B. ungenügende fachliche Fähigkeiten), richten kann. Bei groben Pflichtverstößen kann die Kindesvertretung auch von Amtes wegen ausgetauscht werden. Beistände sind im Verfahren nicht im eigentlichen Sinn Verfahrensbeteiligte. Sie können zwar durch einen Antrag ein Verfahren anstoßen; sie haben jedoch keinerlei Möglichkeit, vom Antrag abweichende Beschlüsse der KESB bzw. des Gerichts anzufechten. Überdies haben die Beistandspersonen periodisch Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu erstatten (Art. 411 ZGB). Im Unterschied dazu ist die Kindesvertretung im Verfahren vor der KESB bzw. vor dem Gericht verfahrensrechtlich den anderen Parteien »gleichgestellt«: Sie kann Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen bzw. wird, soweit von einer anderen Partei ein Rechtsmittel eingelegt wird, das Kind auch im Beschwerdeverfahren weiter vertreten. Einer Rechenschaftspflicht analog zu Art. 411 ZGB unterliegt sie nicht; auch können ihr keine verbindlichen Weisungen erteilt werden, wie sie die Rechtsvertretung des Kindes auszuüben hat. Während die Tätigkeit der Kindesvertretung auf die Einbringung des Kindeswillens unter Berücksichtigung des Kindeswohls ins Verfahren gerichtet ist, geht es bei der Erziehungsbeistandschaft, die eine klassische und weit verbreitete Kindeschutzmaßnahme ist, im Wesentlichen um die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Die Einsetzung einer Kindesvertretung setzt zwingend ein laufendes Verfahren voraus und das Mandat endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Demgegenüber ist die Erziehungsbeistandschaft als Dauerauftrag konzipiert; oft besteht sie bereits vor einem neuen Verfahren oder nimmt die Tätigkeit erst nach dem Verfahren auf, in welchem die Kindesvertretung aktiv war. Die Beistandschaft bleibt so lange bestehen, bis sie nicht mehr notwendig ist oder das Kind volljährig wird,

wobei der Beistand im Gegensatz zur Kindesvertretung einen Schluss- bzw. Rechenschaftsbericht zuhanden der KESB zu erstellen hat.

4.9.4 Austausch zwischen Kindesvertretung und Beistandsperson

Zur umfassenden Abklärung der Situation des Kindes bzw. zur Sozialgeflechtsarbeit gehört in der Regel auch der Kontakt mit einem bereits eingesetzten Beistand, der das Kind und die relevanten Fragestellungen oft schon länger kennt. Als weisungsgebundene Person, die in der Regel mit der Umsetzung bereits getroffener Entscheidungen betraut ist und nicht nur das Kind, sondern das Familiensystem im Blick hat (wobei auch die Kindesvertretung dieses im Blick haben muss), unterscheidet dieser sich aber von der Kindesvertretung, welche nur den Interessen des Kindes verpflichtet ist. Zudem ist das Kind gelegentlich mit Handlungen und Entscheidungen der Beistandsperson ausdrücklich nicht einverstanden und sucht gerade deshalb die Unterstützung durch eine Kindesvertretung. Rollenklärungen, im Interesse des Kindes zu treffende Absprachen und kooperatives Verhalten helfen, eine konstruktive (und interdisziplinäre) Zusammenarbeit auch dann zu etablieren, wenn sich die Vorstellungen über die gute Lösung für das Kind unterscheiden. Es ist in der Regel von großer Wichtigkeit, dass sich die Kindesvertretung mit der Beistandsperson austauscht und bereits zu Beginn gegenseitig eine Rollenklärung vorgenommen wird. Namentlich in Konstellationen, in welchen die eingesetzten Fachpersonen einen unterschiedlichen beruflichen Werdegang aufweisen, können bei einer professionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit der Fachpersonen beide vom jeweiligen Fachwissen der anderen Person profitieren, was letztlich dem betroffenen Kind zugutekommt. Weiter ist wichtig, auch mit dem Kind die eigene Rolle altersgerecht zu definieren, damit nicht falsche Erwartungen geweckt bzw. enttäuscht werden. Soweit – was bei komplexen Fällen oft zutrifft – auch andere Verfahrensbeteiligte (Gutachter*innen, Familienbegleiter*innen, Therapeut*innen u.a.m.) involviert sind, sollten diese über das Ergebnis dieser Rollenklärung aufgeklärt werden. Findet keine Rollen- und Aufgabenklärung statt, kann dies zu Konfusion, Unverständnis und Missverständnissen insbesondere beim Kind, den beiden Eltern und bei anderen Verfahrensbeteiligten führen, was statt Entlastung und wirksamer Partizipation (inkl. Stärkung der Resilienz) für das Kind eine zusätzliche Belastung, verbunden mit Orientierungslosigkeit, hervorrufen kann. Der fachliche Austausch sollte bei längeren Kindesvertretungsmandaten regelmäßig erfolgen. Dabei geht es einerseits darum, Doppelspurigkeiten

zu vermeiden und damit Ressourcen zu schonen, andererseits Unklarheiten in Bezug auf die Arbeit mit dem Kind und den Eltern zu verhindern. Regelmäßig wird die Beistandsperson das umsetzen müssen, was im Verfahren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Anträge der Kindesvertretung entschieden wird. Insoweit kann es unter Umständen Sinn machen, gewisse Stellungnahmen und Anträge im Hinblick auf die Umsetzung mit der Beistandsperson vorgängig zu besprechen, um gegebenenfalls im Interesse des Kindes Anpassungen vornehmen zu können: Es macht keinen Sinn, etwas zu beantragen, was danach wegen divergierender rechtlicher und/oder faktischer Vorgaben nicht umgesetzt werden kann. Werden die Rollen und Aufgaben zweckmäßig wahrgenommen, kann durch die Kombination beider Rechtsinstitute eine optimale Partizipation von Kindern (als Rechtssubjekt, siehe 2.2 Einblick in die Praxis der Kindesvertretung in Europa, Schweiz) und Schutz in Verfahren gewährleistet werden. In diesem Sinne sind die beiden Rechtsinstitute zueinander komplementär.²⁸

4.10 Zusammenarbeit verschiedener Fachpersonen

Zumeist gibt es mehrere Fachpersonen, die ein Kind gut kennen, sei es, weil sie es viele Stunden am Tag betreuen bzw. beschulen (Kita-Mitarbeitende, Betreuungspersonen in stationären Institutionen, Lehrpersonen), weil sie mit dem Kind in einem engen Setting arbeiten (therapeutisch arbeitende Fachpersonen) oder weil sie das Kind schon lange punktuell sehen (z.B. Kinderärzt*innen). Alle diese Personen können für die Arbeit der Kindesvertretung wertvolle Anhaltspunkte liefern. Ein Austausch mit ihnen hilft, eine passende Planung vorzunehmen und die Situation des Kindes zu verstehen. Manchmal widersprechen sich die Vorstellungen verschiedener Fachpersonen. Es erscheint hilfreich, hier weniger die Idee zu verfolgen, dass eine Meinung stimmiger sei als die andere, sondern dass es sich um wertvolle Bausteine eines »Ganzen« handelt.

Im Austausch mit Fachpersonen achtet die Kindesvertretung darauf, dass sie Informationen, für welche das vertretene Kind Vertraulichkeit einfordert, auch entsprechend behandelt.

28 Vgl. LEUTHOLD/SCHWEIGHAUSER (2016), S. 482f.

Vignette:

Bei der 10-jährigen Karina steht der Verdacht im Raum, dass sie sexuelle Übergriffe durch ihren Vater erlebt hat. In der Folge wurden vorerst die Besuche Karinas beim Vater gestoppt. Karina wünschte daraufhin, telefonischen Kontakt mit dem Vater aufzunehmen. Der Vater möchte sofort wieder zu unbegleiteten Kontakten mit seiner Tochter übergehen und lässt sich auf einen telefonischen Kontakt mit Karina nicht ein. Bevor der Kindesvertreter dies mit Karina bespricht, klärt er mit ihrer Therapeutin, ob es für das Mädchen aus psychologischer Sicht zumutbar wäre, direkte Kontakte mit dem Vater ins Auge zu fassen.

